

Bundesgesetzblatt

917

Teil I

1961	Ausgegeben zu Bonn am 19. Juli 1961	Nr. 51
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
31. 5. 61	Neufassung der Bundeswahlordnung <i>Ersetzt Bundesgesetzbl. III 111-1-1.</i>	917

Bekanntmachung der Neufassung der Bundeswahlordnung*)

Vom 31. Mai 1961

Auf Grund des Artikels II der Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 30. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 621) wird nachstehend der Wortlaut der Bundeswahlordnung in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 53 des Bundeswahlgesetzes vom 7. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 383) erlassen worden.

Bonn, den 31. Mai 1961

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

*) Ersetzt Bundesgesetzbl. III 111-1-1.

Bundswahlordnung
in der Fassung vom 31. Mai 1961

Inhaltsübersicht

	§		§
I. Wahlorgane		Vorprüfung der Landeslisten durch den Landeswahlleiter	36
Bundswahlleiter	1	Zulassung der Landeslisten	37
Landeswahlleiter	2	Beschwerde gegen Entscheidungen des Landeswahlausschusses	38
Kreiswahlleiter	3	Bekanntmachung der Landeslisten	39
Bildung der Wahlausschüsse	4	Listenverbindungen	40
Tätigkeit der Wahlausschüsse	5	Stimmzettel, Wahlumschläge	41
Wahlvorsteher und Wahlvorstand	6		
Beweglicher Wahlvorstand	7	5. Wahlräume, Wahlzeit	
Ehrenämter	8	Wahlräume	42
Auslagenersatz für Inhaber von Wahlämtern ..	9	Wahlzeit	43
Bußgeldverfahren	10	Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde ..	44
II. Vorbereitung der Wahl			
1. Wahlbezirke		III. Wahlhandlung	
Allgemeine Wahlbezirke	11	1. Allgemeine Bestimmungen	
Anstaltswahlbezirke	12	Ausstattung des Wahlvorstandes	45
2. Wählerverzeichnis		Wahlzellen	46
Führung der Wählerverzeichnisse	13	Wahlurne	47
Form des Wählerverzeichnisses	14	Wahl Tisch	48
Eintragung der Wahlberechtigten	15	Eröffnung der Wahlhandlung	49
Eintragung der im Ausland wohnenden Wahlberechtigten	16	Öffentlichkeit der Wahlhandlung	50
Benachrichtigung der Wahlberechtigten	17	Ordnung im Wahlraum	51
Auslegung des Wählerverzeichnisses	18	Stimmabgabe	52
Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde	19	Stimmabgabe behinderter Wähler	53
Berichtigung des Wählerverzeichnisses	20	Vermerk über die Stimmabgabe	54
Abschluß des Wählerverzeichnisses	21	Stimmabgabe mit Wahlschein	55
3. Wahlscheine		Schluß der Wahlhandlung	56
Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen	22	2. Besondere Regelungen	
Zuständige Behörde, Form des Wahlscheins ..	23	Wahl in Anstaltswahlbezirken	57
Wahlscheinanträge	24	Stimmabgabe in kleineren Kranken- oder Pflegeanstalten	58
Ausstellung von Wahlscheinen	25	Stimmabgabe in Klöstern	59
Besondere Vorschriften über Wahlscheine für Anstaltsinsassen, Anstaltspersonal, Soldaten ..	26	Ausübung des Wahlrechts in Gefangenenanstalten	60
Vermerk im Wählerverzeichnis	27	Stimmabgabe der wahlberechtigten Bewohner gesperrter Wohnstätten	61
Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheins und Beschwerde	28	Briefwahl	62
4. Wahlvorschläge, Stimmzettel		IV. Feststellung der Wahlergebnisse	
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und von Vorschlägen für die Berufung der Wahlausschußbeisitzer	29	Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk ..	63
Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge ...	30	Zählung der Wähler	64
Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter	31	Zählung der Stimmen	65
Zulassung der Kreiswahlvorschläge	32	Zähllisten	66
Beschwerde gegen Entscheidungen des Kreiswahlausschusses	33	Bekanntgabe des Wahlergebnisses	67
Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge ..	34	Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse ..	68
Inhalt und Form der Landeslisten	35	Wahlniederschrift	69
		Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen ..	70
		Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Feststellung des Briefwahlergebnisses	71
		Feststellung des Briefwahlergebnisses	72

§	§																																												
<table border="0"> <tr> <td style="width: 100px;">Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlkreis</td> <td style="text-align: right;">73</td> </tr> <tr> <td>Feststellung des Zweitstimmenergebnisses im Land</td> <td style="text-align: right;">74</td> </tr> <tr> <td>Abschließende Feststellung des Ergebnisses der Landeslistenwahl</td> <td style="text-align: right;">75</td> </tr> <tr> <td>Bekanntmachung der endgültigen Wahlergebnisse</td> <td style="text-align: right;">76</td> </tr> <tr> <td>Benachrichtigung der gewählten Landeslistenbewerber</td> <td style="text-align: right;">77</td> </tr> <tr> <td>Überprüfung der Wahl durch den Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter</td> <td style="text-align: right;">78</td> </tr> <tr> <td colspan="2">V. Nachwahlen, Wiederholungswahlen, Ersatz von Abgeordneten</td> </tr> <tr> <td>Nachwahl</td> <td style="text-align: right;">79</td> </tr> <tr> <td>Wiederholungswahl</td> <td style="text-align: right;">80</td> </tr> <tr> <td>Berufung von Listennachfolgern</td> <td style="text-align: right;">81</td> </tr> </table>	Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlkreis	73	Feststellung des Zweitstimmenergebnisses im Land	74	Abschließende Feststellung des Ergebnisses der Landeslistenwahl	75	Bekanntmachung der endgültigen Wahlergebnisse	76	Benachrichtigung der gewählten Landeslistenbewerber	77	Überprüfung der Wahl durch den Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter	78	V. Nachwahlen, Wiederholungswahlen, Ersatz von Abgeordneten		Nachwahl	79	Wiederholungswahl	80	Berufung von Listennachfolgern	81	<table border="0"> <tr> <td colspan="2">VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen</td> </tr> <tr> <td>Mehrfacher Wohnsitz eines Wahlberechtigten mit Hauptwohnung in Berlin</td> <td style="text-align: right;">82</td> </tr> <tr> <td>(gestrichen)</td> <td style="text-align: right;">83</td> </tr> <tr> <td>Wahlstatistische Auszählungen</td> <td style="text-align: right;">84</td> </tr> <tr> <td>Öffentliche Bekanntmachungen</td> <td style="text-align: right;">85</td> </tr> <tr> <td>Zustellungen</td> <td style="text-align: right;">86</td> </tr> <tr> <td>Beschaffung von Stimmzetteln und Vordrucken</td> <td style="text-align: right;">87</td> </tr> <tr> <td>Sicherung der Wählerverzeichnisse</td> <td style="text-align: right;">88</td> </tr> <tr> <td>Vernichtung von Wahlunterlagen</td> <td style="text-align: right;">89</td> </tr> <tr> <td>Stadtstaatklauseel</td> <td style="text-align: right;">90</td> </tr> <tr> <td>Geltung in Berlin</td> <td style="text-align: right;">91</td> </tr> <tr> <td>Inkrafttreten</td> <td style="text-align: right;">92</td> </tr> </table>	VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen		Mehrfacher Wohnsitz eines Wahlberechtigten mit Hauptwohnung in Berlin	82	(gestrichen)	83	Wahlstatistische Auszählungen	84	Öffentliche Bekanntmachungen	85	Zustellungen	86	Beschaffung von Stimmzetteln und Vordrucken	87	Sicherung der Wählerverzeichnisse	88	Vernichtung von Wahlunterlagen	89	Stadtstaatklauseel	90	Geltung in Berlin	91	Inkrafttreten	92
Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlkreis	73																																												
Feststellung des Zweitstimmenergebnisses im Land	74																																												
Abschließende Feststellung des Ergebnisses der Landeslistenwahl	75																																												
Bekanntmachung der endgültigen Wahlergebnisse	76																																												
Benachrichtigung der gewählten Landeslistenbewerber	77																																												
Überprüfung der Wahl durch den Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter	78																																												
V. Nachwahlen, Wiederholungswahlen, Ersatz von Abgeordneten																																													
Nachwahl	79																																												
Wiederholungswahl	80																																												
Berufung von Listennachfolgern	81																																												
VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen																																													
Mehrfacher Wohnsitz eines Wahlberechtigten mit Hauptwohnung in Berlin	82																																												
(gestrichen)	83																																												
Wahlstatistische Auszählungen	84																																												
Öffentliche Bekanntmachungen	85																																												
Zustellungen	86																																												
Beschaffung von Stimmzetteln und Vordrucken	87																																												
Sicherung der Wählerverzeichnisse	88																																												
Vernichtung von Wahlunterlagen	89																																												
Stadtstaatklauseel	90																																												
Geltung in Berlin	91																																												
Inkrafttreten	92																																												

I. Wahlorgane

§ 1

Bundeswahlleiter

Der Bundeswahlleiter und sein Stellvertreter werden auf unbestimmte Zeit ernannt. Der Bundesminister des Innern macht die Namen des Bundeswahlleiters und seines Stellvertreters sowie die Anschrift ihrer Dienststelle öffentlich bekannt.

§ 2

Landeswahlleiter

Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter werden auf unbestimmte Zeit ernannt. Die ernennende Stelle teilt die Namen des Landeswahlleiters und seines Stellvertreters und die Anschrift ihrer Dienststelle dem Bundeswahlleiter mit und macht sie öffentlich bekannt.

§ 3

Kreiswahlleiter

(1) Nachdem der Tag der Hauptwahl bestimmt ist, ernennt die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle unverzüglich die Kreiswahlleiter und ihre Stellvertreter, teilt die Namen und die Anschriften ihrer Dienststellen dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter mit und macht sie öffentlich bekannt.

(2) Der Kreiswahlleiter übt sein Amt auch nach der Hauptwahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, aus.

§ 4

Bildung der Wahlausschüsse

(1) Der Wahlleiter beruft unverzüglich die Beisitzer des Wahlausschusses und für jeden Beisitzer einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten des jeweiligen Bezirks. Die Beisitzer des Landeswahlausschusses und des Kreiswahlausschusses sollen möglichst am Sitz des Wahlleiters wohnen.

(2) Bei der Auswahl der Beisitzer der Wahlausschüsse sollen in der Regel

die Parteien in der Reihenfolge der Zahl ihrer Zweitstimmen bei der letzten Bundestagswahl in dem jeweiligen Bezirk berücksichtigt und

die von den Parteien rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten berufen

werden.

(3) Die Wahlausschüsse bestehen auch nach der Hauptwahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, fort.

§ 5

Tätigkeit der Wahlausschüsse

(1) Die Wahlausschüsse sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig.

(2) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Er lädt die Beisitzer zu den Sitzungen und weist dabei darauf hin, daß der Ausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig ist.

(3) Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen sind öffentlich bekanntzumachen. Für die öffentliche Bekanntmachung genügt Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes, mit dem Hinweis, daß jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

(4) Der Vorsitzende bestellt einen Schriftführer; dieser ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.

(5) Der Vorsitzende verpflichtet die Beisitzer und den Schriftführer durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes.

(6) Der Vorsitzende ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

(7) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie wird vom Vorsitzenden, von den Beisitzern und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 6

Wahlvorsteher und Wahlvorstand

(1) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle ernennt vor jeder Wahl für jeden Wahlbezirk den Wahlvorsteher und seinen Stellvertreter, im Falle des § 42 Abs. 2 mehrere Wahlvorsteher und Stellvertreter, aus den Wahlberechtigten der Gemeinde. In Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden, sollen in der Regel der Leiter der Gemeindeverwaltung und sein Vertreter ernannt werden.

(2) Die Beisitzer des Wahlvorstandes sind aus den Wahlberechtigten der Gemeinde, nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten des Wahlbezirks zu berufen. Der Stellvertreter des Wahlvorstehers soll in der Regel als Beisitzer berufen werden.

(3) Der Wahlvorsteher wird, wenn er nicht schon für sein Hauptamt verpflichtet ist, von der Gemeindebehörde vor Beginn der Wahlhandlung zur unparteiischen Wahrnehmung seines Amtes verpflichtet.

(4) Der Wahlvorsteher bestellt aus den Beisitzern den Schriftführer und seinen Stellvertreter.

(5) Die Gemeindebehörde sorgt dafür, daß die Mitglieder des Wahlvorstandes vor der Wahl so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, daß ein ordnungsmäßiger Ablauf der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses gesichert ist.

(6) Der Wahlvorstand wird von der Gemeindebehörde oder in ihrem Auftrag vom Wahlvorsteher einberufen. Er tritt am Wahltage rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammen.

(7) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.

(8) Während des Wahlgeschäfts müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn er nach Satz 1 besetzt ist. Fehlende Beisitzer kann der Wahlvorsteher durch anwesende Wahlberechtigte ersetzen. Dies muß geschehen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlußfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist.

(9) Bei Bedarf stellt die Gemeindebehörde dem Wahlvorstand die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung.

§ 7

Beweglicher Wahlvorstand

Für die Stimmabgabe in kleineren Kranken- oder Pflegeanstalten, Klöstern, Gefangenenanstalten und gesperrten Wohnstätten können bewegliche Wahlvorstände gebildet werden. Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher des zuständigen Wahlbezirks oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern des Wahlvorstandes. Die Gemeindebehörde kann jedoch auch den beweglichen Wahlvorstand eines anderen Wahlbezirks mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.

§ 8

Ehrenämter

Die Übernahme eines Wahlehenamtes können ablehnen

1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Mitglieder des Bundestages oder eines Landtages,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltage das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Frauen, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Gebrechen oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde verhindert sind, das Amt ordnungsmäßig auszuüben.

§ 9

Auslagenersatz für Inhaber von Wahlämtern

(1) Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirks tätig werden, bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel Ersatz der Fahrkosten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, außerdem Tage- und Übernachtungsgelder nach Stufe II der Reisekostenvorschriften für Bundesbeamte.

(2) Die Wahlleiter erhalten, wenn sie Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes sind, bei auswärtigen Dienstgeschäften Reisekosten nach den für ihr Hauptamt geltenden Vorschriften, sonst nach Stufe II der Reisekostenvorschriften für Bundesbeamte.

§ 10

Bußgeldverfahren

(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 73 Abs. 1 und des § 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) sind

- der Kreiswahlleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Wahlvorstehers oder eines Beisitzers im Wahlvorstand oder im Kreiswahlausschuß,
- der Landeswahlleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Beisitzers im Landeswahlausschuß,
- der Bundeswahlleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Beisitzers im Bundeswahlausschuß

unberechtigt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen Amtes entzieht.

(2) Das Bußgeld fließt in die Kasse der Gemeinde, in der der Betroffene in das Wählerverzeichnis eingetragen war.

II. Vorbereitung der Wahl

1. Wahlbezirke

§ 11

Allgemeine Wahlbezirke

(1) Gemeinden mit nicht mehr als 2500 Einwohnern bilden in der Regel einen Wahlbezirk. Größere Gemeinden werden in mehrere Wahlbezirke eingeteilt. Die Gemeindebehörde bestimmt, welche Wahlbezirke zu bilden sind.

(2) Die Wahlbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, daß allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Kein Wahlbezirk soll mehr als 2500 Einwohner umfassen. Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks darf nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben.

(3) Die Wahlberechtigten in Massenunterkünften wie größeren Flüchtlingslagern, Unterkünften der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei sollen nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Wahlbezirke verteilt werden.

(4) Der Kreiswahlleiter kann kleine Gemeinden und Teile von Gemeinden des gleichen Verwaltungsbezirks mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen zu einem Wahlbezirk vereinigen. Dabei bestimmt er, welche Gemeinde die Wahl durchführt.

§ 12

Anstaltswahlbezirke

(1) Für Kranken- und Pflegeanstalten (öffentliche oder private Krankenhäuser oder Kliniken, Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenanstalten, Pfründneranstalten, Altersheime, Erholungsheime u. dgl.) mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Anstalt aufsuchen können, soll die Gemeindebehörde bei entsprechendem Bedürfnis Anstaltswahlbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheinhaber bilden.

(2) Mehrere Anstalten können zu einem Anstaltswahlbezirk zusammengefaßt werden.

2. Wählerverzeichnis

§ 13

Führung der Wählerverzeichnisse

(1) Die Gemeindebehörde legt für jeden allgemeinen Wahlbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen und Rufnamen, Geburtstag und Wohnung an.

(2) Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Rufnamen angelegt. Es kann auch nach Ortsteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert sowie nach Geschlechtern getrennt angelegt werden.

(3) Wählerverzeichnisse, die für frühere Wahlen aufgestellt worden sind, können unter Beachtung der Bestimmungen des § 88 fortgeführt und wieder verwendet werden.

(4) Die Gemeindebehörde sorgt dafür, daß die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind, daß diese vor Wahlen rechtzeitig berichtigt oder neu aufgestellt werden können.

(5) Besteht ein Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden oder Teilen mehrerer Gemeinden, so legt jede Gemeindebehörde das Wählerverzeichnis für ihren Teil des Wahlbezirks an.

§ 14

Form des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis wird als Wählerliste in Heftform oder als Wahlkartei angelegt. Es darf mehrere Spalten für Vermerke über die Stimmabgabe und muß eine Spalte für Bemerkungen enthalten.

(2) Die Wahlkartei muß in verschließbaren Kästen verwahrt werden. Die Kästen müssen so eingerichtet sein, daß die Karten durch eine Vorrichtung festgehalten werden und daß nach Abschluß des Wählerverzeichnisses Karten nicht mehr herausgenommen oder eingefügt werden können.

§ 15

Eintragung der Wahlberechtigten

(1) In das Wählerverzeichnis werden alle Wahlberechtigten eingetragen, die am 35. Tage vor der Wahl (Stichtag) für einen Wahlbezirk bei der Meldebehörde angemeldet sind. Hat ein aus einer anderen Gemeinde des Wahlgebiets zugezogener Wahlberechtigter bei der Anmeldung angegeben, daß er seine bisherige Wohnung beibehält, so wird er nur dann in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn er bei der Anmeldung oder nachträglich bis zum Ablauf der Auslegungsfrist der Meldebehörde ausdrücklich erklärt hat, daß er am neuen Wohnort seine Hauptwohnung habe. In diesem Falle benachrichtigt die Gemeindebehörde die für die bisherige Hauptwohnung zuständige Gemeindebehörde, die den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht.

(2) Ein Wahlberechtigter, der seine Wohnung nach dem Stichtag, aber vor dem Beginn der Auslegungsfrist in einen anderen Wahlbezirk verlegt, ist im Wählerverzeichnis zu streichen. Wahlberechtigte, die sich nach dem Stichtag, aber vor dem Beginn der Auslegungsfrist anmelden, sind bei der Anmeldung darauf hinzuweisen, daß sie nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks aufgenommen werden. Die Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis sind bei der Anmeldung entgegenzunehmen. Wenn eine Person, die sich innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraumes abmeldet, vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, oder wenn ihr Wahlrecht ruht, so verständigt die Behörde des Fortzugsorts die Behörde des Zuzugsorts.

(3) Personen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder deren Wahlrecht ruht, werden nicht im Wählerverzeichnis geführt.

(4) Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie die Wahlrechtsvoraussetzungen des § 12 des Gesetzes erfüllt, ob sie nach § 13 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder ob ihr Wahlrecht nach § 14 ruht.

§ 16

Eintragung der im Ausland wohnenden Wahlberechtigten

(1) Wahlberechtigte nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland in nächster Nähe der Bundesgrenze genommen haben, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes sind, wenn sie es bis zum Beginn der Auslegungsfrist beantragen, in das Wählerverzeichnis einer benachbarten deutschen Gemeinde einzutragen. Für die Bediensteten der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik und für die Angehörigen ihres Hausstandes gilt Absatz 2.

(2) Wahlberechtigte nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes, die nicht nach Absatz 1 in das Wählerverzeichnis einer benachbarten deutschen Gemeinde aufzunehmen sind, werden, wenn sie es bis zum Beginn der Auslegungsfrist beantragen, in ein besonderes Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen, in der die für den Bediensteten zuständige oberste Dienstbehörde ihren Sitz hat. Der Antrag muß den Familiennamen, den Rufnamen, den Geburtstag und den Wohnort enthalten. Er ist über die oberste Dienstbehörde zu leiten; diese bestätigt, daß der Antragsteller nach § 12 des Gesetzes wahlberechtigt ist. Der Bedienstete kann den Antrag zugleich für die Angehörigen seines Hausstandes stellen. Sammelanträge sind zulässig.

§ 17

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

(1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses benachrichtigt die Gemeindebehörde jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Mitteilung soll enthalten

1. den Familiennamen, den Rufnamen, den Geburtstag und die Wohnung des Wahlberechtigten,
2. den Wahlraum,
3. die Wahlzeit,
4. die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
5. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung bei der Wahl mitzubringen und seinen Personalausweis bereitzuhalten.

(2) Für Gemeinden mit nur einem Wahlbezirk kann der Landeswahlleiter zulassen, daß die Benachrichtigung der Wahlberechtigten unterbleibt.

§ 18

Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Die Gemeindebehörde macht spätestens am 24. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt,

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis ausliegt,
2. daß bei der Gemeindebehörde innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann (§ 19),
3. ob den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, eine Wahlbenachrichtigung zugeht,
4. wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können (§§ 22 ff.),
5. wie durch Briefwahl gewählt wird (§ 62).

Ein Muster für die Bekanntmachung enthält Anlage 1.

(2) Die Gemeindebehörde beurkundet das Wählerverzeichnis am Tage vor der Auslegung nach dem Muster der Anlage 2 auf dem Titelblatt, bei Verwendung einer Kartei auf einer besonderen Karteikarte.

(3) Die Gemeindebehörde sorgt dafür, daß das Wählerverzeichnis auch an den in die Auslegungsfrist fallenden Sonn- und Feiertagen eingesehen werden kann.

(4) Die Gemeindebehörde soll zulassen, daß während der Auslegungsfrist Abschriften des Wählerverzeichnisses gefertigt werden.

§ 19

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde

(1) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist Einspruch einlegen.

(2) Der Einspruch wird bei der Gemeindebehörde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einsprechende die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(3) Will die Gemeindebehörde einem Einspruch gegen die Eintragung eines anderen stattgeben, so hat sie diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die Gemeindebehörde hat ihre Entscheidung dem Antragsteller und dem Betroffenen spätestens am 10. Tage vor der Wahl zuzustellen und auf das zulässige Rechtsmittel hinzuweisen. Einem auf Eintragung gerichteten Einspruch gibt die Gemeindebehörde in der Weise statt, daß sie dem Wahlberechtigten nach Berichtigung des Wählerverzeichnisses die Wahlbenachrichtigung zugehen läßt.

(5) Gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde kann binnen 2 Tagen nach Zustellung Beschwerde an den Kreiswahlleiter eingelegt werden. Die Beschwerde ist bei der Gemeindebehörde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift anzubringen. Die Gemeindebehörde legt die Beschwerde mit den Vorgängen unverzüglich dem Kreiswahlleiter vor.

Der Kreiswahlleiter hat über die Beschwerde spätestens am 4. Tage vor der Wahl zu entscheiden. Absatz 3 findet hierbei entsprechende Anwendung. Die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten und der Gemeindebehörde bekanntzugeben. Sie ist vorbehaltlich anderer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren endgültig.

§ 20

Berichtigung des Wählerverzeichnisses

(1) Vom Beginn der Auslegungsfrist ab ist die Eintragung oder Streichung von Personen sowie die Vornahme sonstiger Änderungen im Wählerverzeichnis nur noch auf rechtzeitigen Einspruch zulässig. § 15 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 sowie § 27 bleiben unberührt.

(2) Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, so kann die Gemeindebehörde den Mangel auch von Amts wegen beheben; der Nachtrag von Wahlberechtigten ist nur innerhalb der Auslegungsfrist zulässig. Fälle, die Gegenstand eines Einspruchsverfahrens bilden, sind ausgenommen. § 19 Abs. 3 bis 5 findet entsprechende Anwendung.

(3) Alle vom Beginn der Auslegungsfrist ab vorgenommenen Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern und mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Beamten zu versehen.

(4) Nach Abschluß des Wählerverzeichnisses können Änderungen mit Ausnahme der in § 49 Abs. 2 vorgesehenen Berichtigungen nicht mehr vorgenommen werden.

§ 21

Abschluß des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tage vor der Wahl, jedoch nicht früher als am 3. Tage vor der Wahl, durch die Gemeindebehörde abzuschließen. Sie stellt dabei die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks fest. Der Abschluß wird auf der Wählerliste, bei Verwendung einer Wahlkartei auf einer besonderen Karteikarte nach dem Muster der Anlage 3 beurkundet.

(2) Wird das Wählerverzeichnis als Wahlkartei geführt, so wird beim Abschluß die Festhaltevorrichtung durch Schloß, Plombe oder Siegel so gesichert, daß Karten nicht mehr entnommen oder eingefügt werden können.

(3) Wählerverzeichnisse mehrerer Gemeinden oder Gemeindeteile, die zu einem Wahlbezirk vereinigt sind, werden von der Gemeindebehörde, die die Wahl im Wahlbezirk durchführt, zum Wählerverzeichnis des Wahlbezirks verbunden und abgeschlossen.

3. Wahlscheine

§ 22

Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen

(1) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
2. wenn er nach Beginn der Auslegungsfrist seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
3. wenn er infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

(2) Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
2. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist,
3. wenn sein Wahlrecht erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses im Einspruchsverfahren festgestellt wird.

§ 23

Zuständige Behörde, Form des Wahlscheins

(1) Der Wahlschein wird von der Gemeindebehörde erteilt, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.

(2) Der Wahlschein wird nach dem Muster der Anlage 4 ausgestellt.

§ 24

Wahlscheinanträge

(1) Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeindebehörde beantragt werden.

(2) Der Antragsteller muß den Grund für die Ausstellung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

(3) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

(4) Wahlscheine können bis zum Tage vor der Wahl 12 Uhr beantragt werden. In Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern brauchen Anträge nur bis zum 2. Tage vor der Wahl 18 Uhr angenommen zu werden, wenn die Gemeindebehörde in der Bekanntmachung nach § 18 darauf hingewiesen hat. In den Fällen des § 22 Abs. 2 können Wahlscheine noch am Wahltage bis 12 Uhr beantragt werden.

(5) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazu gehörigen Briefumschlägen zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

§ 25

Ausstellung von Wahlscheinen

(1) Wahlscheine dürfen nicht vor Beginn der Frist für die Auslegung des Wählerverzeichnisses erteilt werden.

(2) Der Wahlschein muß von dem damit beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben

werden und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Die Verwendung von Vordrucken, in die die Unterschrift eingedruckt ist, ist unzulässig.

(3) Ergibt sich aus dem Antrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen

ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
ein amtlicher Wahlumschlag nach dem Muster der Anlage 4 a, eine Siegelmarke nach dem Muster der Anlage 4 b und

ein amtlicher Wahlbriefumschlag nach dem Muster der Anlage 5, auf dem die vollständige Anschrift des Kreiswahlleiters sowie die Bezeichnung der Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), angegeben ist.

Der Wahlberechtigte kann diese Papiere nachträglich, bis spätestens am Wahltag 12 Uhr, anfordern.

(4) Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen nur dem Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt oder ihm durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden. Die Sendung muß von der Gemeindebehörde freigemacht werden.

(5) Über die ausgestellten Wahlscheine führt die Gemeindebehörde ein Wahlscheinverzeichnis, in dem die Fälle des § 22 Abs. 1 und die des Abs. 2 getrennt gehalten werden. Das Verzeichnis kann auch in der Form geführt werden, daß in einem Wahlscheinblock Durchschriften der erteilten Wahlscheine zurückbehalten werden. Auf dem Wahlschein wird die Nummer vermerkt, unter der er in das Verzeichnis eingetragen ist. Werden nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt, so ist darüber ein besonderes Verzeichnis nach Satz 1 bis 3 zu führen.

(6) Wird ein Wähler, der bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein für ungültig zu erklären. Das Wahlscheinverzeichnis ist zu berichtigen. Die Gemeindebehörde verständigt den Kreiswahlleiter, der alle Wahlvorstände des Wahlkreises über die Ungültigkeit des Wahlscheins unterrichtet.

(7) Die Gemeindebehörde übersendet dem Kreiswahlleiter

das allgemeine Wahlscheinverzeichnis sofort nach Abschluß des Wählerverzeichnisses auf schnellstem Wege und

eine Abschrift des besonderen Wahlscheinverzeichnisses so rechtzeitig, daß sie spätestens am Wahltag vormittags bei dem Kreiswahlleiter eingeht.

Hat die Gemeindebehörde noch Wahlscheine gemäß § 24 Abs. 4 Satz 3 ausgegeben, so teilt sie die Namen der Wahlberechtigten am Wahltag spätestens bis 15 Uhr fernmündlich dem Kreiswahlleiter mit, der sie in den Verzeichnissen nachträgt.

(8) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

§ 26

Besondere Vorschriften über Wahlscheine für Anstaltsinsassen, Anstaltspersonal, Soldaten

(1) Die Gemeindebehörde fordert spätestens am 8. Tage vor der Wahl von den Leitungen

1. der Kranken- und Pflegeanstalten, für die ein Anstaltswahlbezirk gebildet worden ist (§ 12),
2. der kleineren Kranken- und Pflegeanstalten, Klöster und Gefangenenanstalten, für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist (§§ 58 bis 60),

ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten aus der Gemeinde, die am Wahltag in der Anstalt wählen wollen. Sie stellt für diese Wahlberechtigten Wahlscheine aus und übersendet sie der Anstaltsleitung zur unverzüglichen Aushändigung.

(2) Die Gemeindebehörde veranlaßt die Anstaltsleitungen spätestens am 13. Tage vor der Wahl,

die wahlberechtigten Insassen und Bediensteten, die in Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen Wahlkreises geführt werden, zu verständigen, daß sie in der Anstalt nur wählen können, wenn sie sich von der Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein beschafft haben,

die wahlberechtigten Insassen und Bediensteten, die in den Wählerverzeichnissen von Gemeinden anderer Wahlkreise geführt werden, zu verständigen, daß sie ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl in ihrem Heimatwahlkreis ausüben können und sich dafür von der Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschaffen müssen.

(3) Die Gemeindebehörde ersucht spätestens am 13. Tage vor der Wahl die Truppenteile, die ihren Standort im Gemeindebezirk haben, die wahlberechtigten Soldaten entsprechend Absatz 2 zu verständigen.

§ 27

Vermerk im Wählerverzeichnis

Hat ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten, so wird im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen.

§ 28

Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheins und Beschwerde

Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden. § 19 ist sinngemäß anzuwenden.

4. Wahlvorschläge, Stimmzettel

§ 29

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und von Vorschlägen für die Berufung der Wahlausschußbeisitzer

(1) Nachdem der Wahltag bestimmt ist, fordern die Kreiswahlleiter und Landeswahlleiter durch

öffentliche Bekanntmachung zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf. Sie geben bekannt, wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlvorschläge eingereicht werden müssen, und weisen auf die Bestimmungen über Inhalt und Form hin. Die Landeswahlleiter geben dabei bekannt, wieviel Unterschriften für Landeslisten der in § 19 Abs. 2 des Gesetzes genannten Parteien erforderlich sind.

(2) Kreiswahlleiter und Landeswahlleiter fordern zugleich in der Bekanntmachung unter Fristsetzung auf, Wahlberechtigte als Beisitzer für die Wahlausschüsse und als Stellvertreter vorzuschlagen.

(3) Der Bundeswahlleiter macht öffentlich bekannt, welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren (§ 19 Abs. 2 des Gesetzes) und wo, in welcher Frist und Form die Verbindung von Landeslisten einer Partei erklärt werden kann (§§ 7, 30 des Gesetzes). Zugleich fordert er in der Bekanntmachung unter Fristsetzung auf, Wahlberechtigte als Beisitzer für den Bundewahlausschuß und als Stellvertreter vorzuschlagen.

§ 30

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 6 mit 2 Abschriften eingereicht werden. Er muß enthalten

1. Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung des Bewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei, bei Kreiswahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 21 Abs. 3 des Gesetzes) das Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschrift des Vertrauensmanns und seines Stellvertreters enthalten.

(2) Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens 3 Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen sämtlicher oberster Parteiorganisationen des Landes dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, daß dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

(3) Bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 21 Abs. 3 des Gesetzes) haben die 3 ersten Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. Absatz 4 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Muß ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 7 unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Rufname und der Wohnort des

vorzuschlagenden Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kennwort), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Der Kreiswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen ihn auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Rufname, Geburtstag, Wohnort und Wohnung des Unterzeichners anzugeben.
3. Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 8 beizufügen, daß er im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auf der Unterschriftenliste erteilt werden.
4. Ein Wahlberechtigter kann nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

(5) Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen

1. die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9, daß er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 10, daß der Bewerber wählbar ist,
3. bei Kreiswahlvorschlägen der in § 19 Abs. 2 des Gesetzes genannten Parteien der Nachweis, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand haben, ihre schriftliche Satzung und ihr schriftliches Programm; hat eine Partei diese Nachweise dem Landeswahlausschuß erbracht, so genügt eine vom Landeswahlleiter darüber erteilte Bescheinigung,
4. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien Abschrift der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 22 Abs. 4 des Gesetzes auch Abschrift der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherungen (§ 22 Abs. 6 des Gesetzes); die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 11 gefertigt, die eidesstattliche Versicherung nach dem Muster der Anlage 12 abgegeben werden.

(6) Die Bescheinigung des Wahlrechts (Absatz 4 Nr. 3) und die Bescheinigung der Wählbarkeit (Absatz 5 Nr. 2) sind kostenfrei auszustellen.

(7) Für Bewerber, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht im Wahlgebiet haben, erteilt der Bundesminister des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist, wenn der Bewerber im Ausland

wohnt, bei dem für den Wohnsitz zuständigen deutschen Konsulat, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen.

§ 31

Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter

(1) Der Kreiswahlleiter vermerkt auf jedem Kreiswahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs und übersendet dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter sofort je eine Abschrift. Er prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Kreiswahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Gesetzes und der Bundeswahlordnung entsprechen.

(2) Wird dem Kreiswahlleiter bekannt, daß ein im Wahlkreis vorgeschlagener Bewerber noch in einem anderen Wahlkreis vorgeschlagen worden ist, so weist er den Kreiswahlleiter des anderen Wahlkreises auf die Doppelbewerbung hin.

§ 32

Zulassung der Kreiswahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauensmänner der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entschieden wird.

(2) Der Kreiswahlleiter legt dem Kreiswahlausschuß alle eingegangenen Kreiswahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.

(3) Der Kreiswahlausschuß stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge in der in § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Form fest. Fehlt bei dem Kreiswahlvorschlag einer Wählergruppe das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es sich um den Kreiswahlvorschlag einer Partei, oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Namen des Bewerbers als Kennwort. Geben die Namen mehrerer Parteien zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Kreiswahlausschuß einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei; hat der Landeswahlausschuß eine Unterscheidungsregelung getroffen (§ 37 Abs. 1), so gilt diese.

(4) Der Kreiswahlleiter verkündet die Entscheidung des Kreiswahlausschusses im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe und weist auf das zulässige Rechtsmittel hin.

(5) Über die Sitzung wird eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 13 angefertigt.

(6) Der Kreiswahlleiter übersendet dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter sofort eine Abschrift der Niederschrift und weist dabei auf ihm bedenkliche Entscheidungen besonders hin. Er ist verpflichtet, dem Bundeswahlleiter auf Verlangen alle für die Einlegung einer Beschwerde erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Feststellungen zu treffen.

§ 33

Beschwerde gegen Entscheidungen des Kreiswahlausschusses

(1) Die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Kreiswahlausschusses wird beim Kreiswahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben. Der Bundeswahlleiter kann telegraphisch oder fernschriftlich Beschwerde einlegen. Der Kreiswahlleiter erhebt seine Beschwerde schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich beim Landeswahlleiter. Der Kreiswahlleiter unterrichtet auf kürzestem Wege den Landeswahlleiter über die eingegangenen Beschwerden und verfährt nach dessen Anweisung; er unterrichtet auch den Bundeswahlleiter auf kürzestem Wege.

(2) Der Landeswahlleiter lädt die Beschwerdeführer, die Vertrauensmänner der betroffenen Kreiswahlvorschläge sowie den Kreiswahlleiter und den Bundeswahlleiter zu der Sitzung, in der über die Beschwerde entschieden wird.

(3) Der Landeswahlleiter verkündet die Entscheidung des Landeswahlausschusses im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe und teilt sie sofort dem Bundeswahlleiter mit.

§ 34

Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlleiter ordnet die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter fortlaufenden Nummern in der Reihenfolge, wie sie durch § 31 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Gesetzes und durch die Mitteilung des Landeswahlleiters (§ 39) bestimmt ist, und macht sie öffentlich bekannt. Parteien, für die eine Landesliste, aber kein Kreiswahlvorschlag zugelassen ist, erhalten eine Leernummer. Die Bekanntmachung enthält für jeden Kreiswahlvorschlag die in § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Angaben.

§ 35

Inhalt und Form der Landeslisten

(1) Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 14 mit 2 Abschriften eingereicht werden. Sie muß enthalten

1. den Namen der einreichenden Partei,
2. Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerber.

Sie soll ferner Namen und Anschrift des Vertrauensmanns und seines Stellvertreters enthalten.

(2) Die Landesliste muß von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Hat eine Partei in einem Land keine einheitliche Landesorganisation, so muß die Landesliste von den Vorständen sämtlicher oberster Parteiorganisationen des Landes dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt.

(3) Die in § 19 Abs. 2 des Gesetzes genannten Parteien haben die nach § 28 Abs. 1 des Gesetzes weiter erforderliche Zahl von Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 15 zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, anzugeben. Der Landeswahlleiter hat die Angabe im Kopf der Formblätter zu vermerken. Im übrigen gilt § 30 Abs. 4 entsprechend.

(4) Der Landesliste sind beizufügen

1. Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber nach dem Muster der Anlage 16, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben,
2. eine Bescheinigung ihrer Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 10, daß sie wählbar sind,
3. von den in § 19 Abs. 2 des Gesetzes genannten Parteien der Nachweis, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand haben, sowie ihre schriftliche Satzung und ihr schriftliches Programm,
4. Abschrift der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der über die Aufstellung der Bewerber und ihre Reihenfolge beschlossen worden ist, mit den vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherungen (§ 22 Abs. 6 des Gesetzes); die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 gefertigt, die eidesstattliche Versicherung nach dem Muster der Anlage 18 abgegeben werden.

(5) § 30 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

§ 36

Vorprüfung der Landeslisten durch den Landeswahlleiter

(1) Der Landeswahlleiter vermerkt auf jeder Landesliste Tag und Uhrzeit des Eingangs und übersendet dem Bundeswahlleiter sofort eine Abschrift. Er prüft unverzüglich die eingegangenen Landeslisten darauf, ob sie vollständig sind und den Erfordernissen des Gesetzes und der Bundeswahlordnung entsprechen.

(2) Wird dem Landeswahlleiter bekannt, daß ein auf einer Landesliste vorgeschlagener Bewerber noch auf einer anderen Landesliste vorgeschlagen worden ist, so weist er den Landeswahlleiter des anderen Landes auf die Doppelbewerbung hin.

§ 37

Zulassung der Landeslisten

(1) Der Landeswahlausschuß stellt die zugelassenen Landeslisten in der in § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Form und mit der maßgebenden Bewerberreihenfolge fest. Geben die Namen mehrerer Parteien im Land zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Landeswahlausschuß einer der Landeslisten eine Unterscheidungsbezeichnung bei.

(2) Für das Verfahren gilt § 32 Abs. 1, 2, 4 und 5 entsprechend. Der Niederschrift sind die zugelassenen Landeslisten in der vom Landeswahlausschuß festgestellten Fassung beizufügen. Der Landeswahlleiter übersendet dem Bundeswahlleiter sofort Abschrift der Niederschrift und ihrer Anlagen.

§ 38

Beschwerde gegen Entscheidungen des Landeswahlausschusses

(1) Die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Landeswahlausschusses wird beim Landeswahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben. Der Landeswahlleiter erhebt seine Beschwerde schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich beim Bundeswahlleiter. Der Landeswahlleiter unterrichtet den Bundeswahlleiter auf kürzestem Wege über die eingegangenen Beschwerden und verfährt nach dessen Anweisung.

(2) Der Bundeswahlleiter lädt die Beschwerdeführer, die Vertrauensmänner der betroffenen Landeslisten und den Landeswahlleiter zu der Sitzung, in der über die Beschwerde entschieden wird.

(3) Der Bundeswahlleiter verkündet die Entscheidung des Landeswahlausschusses im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe.

§ 39

Bekanntmachung der Landeslisten

Der Landeswahlleiter ordnet die endgültig zugelassenen Landeslisten in der durch § 31 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Gesetzes bestimmten Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern, teilt sie den Kreiswahlleitern mit und macht sie öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält für jede Landesliste die in § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Angaben.

§ 40

Listenverbindungen

(1) Die Erklärungen darüber, daß mehrere Landeslisten einer Partei verbunden werden sollen, kann von den Vertrauensmännern der Landeslisten gemeinsam oder getrennt abgegeben werden. Die getrennte Verbindungserklärung soll nach dem Muster der Anlage 19 abgegeben werden. Sie muß die Bezeichnung der zu verbindenden Landeslisten unter Angabe der Partei und des Landes enthalten und von den Vertrauensmännern persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(2) Der Bundeswahlleiter vermerkt auf der Verbindungserklärung Tag und Uhrzeit des Eingangs. Er prüft unverzüglich die eingegangenen Verbindungserklärungen. § 26 des Gesetzes findet sinngemäße Anwendung. Lehnt der Landeswahlausschuß eine Verbindungserklärung ab, so teilt der Bundeswahlleiter dies den beteiligten Vertrauensmännern mit.

§ 41

Stimmzettel, Wahlumschläge

(1) Der Stimmzettel ist von weißem oder weißlichem Papier. Er enthält nach dem Muster der An-

lage 20 je in der Reihenfolge und unter der Nummer ihrer Bekanntmachung

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, Rufnamens, Berufs oder Standes, des Wohnorts und der Wohnung des Bewerbers sowie der Partei oder des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
2. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die zugelassenen Landeslisten unter Angabe der Partei und der Familiennamen der ersten 5 Bewerber und rechts von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jeder Wahlkreisbewerber und jede Landesliste erhält ein abgegrenztes Feld. Die Stimmzettel müssen in jedem Wahlbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein. Für wahlstatistische Auszählungen können Unterscheidungsbezeichnungen aufgedruckt werden.

(2) Die Wahlumschläge sollen $11,4 \times 16,2$ cm (DIN C 6) groß und mit dem Dienstsiegel des Landes versehen sein. Sie müssen undurchsichtig und mindestens in jedem Wahlbezirk von einheitlicher Farbe und Größe sein. Stehen einer Gemeinde die Umschläge nicht rechtzeitig zur Verfügung, so beschafft sie möglichst gleichmäßige Umschläge und stempelt sie mit dem Gemeindegel ab.

(3) Die Wahlbriefumschläge sollen $12,5 \times 17,6$ cm (DIN B 6) groß und purpurrot, die Wahlumschläge für die Briefwahl blau sein.

(4) Der Kreiswahlleiter weist den Gemeinden die Stimmzettel mit den erforderlichen Wahlumschlägen zur Weitergabe an die Wahlvorsteher zu. Er liefert den Gemeinden auch die erforderlichen Wahlbriefumschläge und Siegelmarken.

5. Wahlräume, Wahlzeit

§ 42

Wahlräume

(1) Die Gemeindebehörde bestimmt für jeden Wahlbezirk einen Wahlraum. Soweit möglich, stellen die Gemeinden Wahlräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung.

(2) In größeren Wahlbezirken, in denen sich die Wählerverzeichnisse teilen lassen, kann gleichzeitig in verschiedenen Gebäuden oder in verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder an verschiedenen Tischen des Wahlraumes gewählt werden. Für jeden Wahlraum oder Tisch wird ein Wahlvorstand gebildet. Sind mehrere Wahlvorstände in einem Wahlraum tätig, so bestimmt die Gemeindebehörde, welcher Vorstand für Ruhe und Ordnung im Wahlraum sorgt.

§ 43

Wahlzeit

(1) Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

(2) Der Landeswahlleiter kann im Einzelfall, wenn besondere Gründe es erfordern, die Wahlzeit mit

einem früheren Beginn festsetzen und bis höchstens 21 Uhr ausdehnen.

§ 44

Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde

- (1) Die Gemeindebehörde macht spätestens am 6. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt
- Beginn und Ende der Wahlzeit,
 - die Wahlbezirke und Wahlräume,
 - an Stelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahlräumen kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.

Dabei weist die Gemeindebehörde darauf hin,

- a) daß der Wähler eine Erststimme und eine Zweitstimme hat,
- b) daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,
- c) welchen Inhalt der Stimmzettel hat und wie er zu kennzeichnen ist,
- d) in welcher Weise mit Wahlschein und besonders durch Briefwahl gewählt werden kann.

(2) Für die Wahlbekanntmachung kann die Anlage 21 als Muster dienen.

(3) Abdruck der Wahlbekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.

III. Wahlhandlung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 45

Ausstattung des Wahlvorstandes

Die Gemeindebehörde übergibt dem Wahlvorsteher eines jeden Wahlbezirks vor Beginn der Wahlhandlung

1. das ausgelegte Wählerverzeichnis,
2. das Verzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind,
3. Stimmzettel und Wahlumschläge in genügender Zahl,
4. Vordrucke der Wahlniederschrift und der Zähllisten,
5. Vordruck der Schnellmeldung,
6. Abdruck des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung,
7. Abdruck der Wahlbekanntmachung,
8. Verschlussmaterial für die Wahlurne,
9. Papierbeutel oder Packpapier und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine.

§ 46

Wahlzellen

(1) In jedem Wahlraum richtet die Gemeindebehörde eine oder mehrere Wahlzellen mit Tischen ein, in denen der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Als Wahlzelle kann auch ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum dienen, wenn dessen Eingang vom Wahltisch aus überschauen werden kann.

(2) In der Wahlzelle sollen Schreibstifte bereitliegen.

§ 47

Wahlurne

(1) Die Gemeindebehörde sorgt für die erforderlichen Wahlurnen.

(2) Die Wahlurne muß mit einem Deckel versehen sein. Ihre innere Höhe soll in der Regel 90 cm, der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden mindestens 35 cm betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht weiter als 2 cm sein darf. Sie muß verschließbar sein.

(3) Für die Stimmabgabe in Anstaltswahlbezirken und vor einem beweglichen Wahlvorstand können kleinere Wahlurnen verwendet werden.

§ 48

Wahltisch

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein. An diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt.

§ 49

Eröffnung der Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, daß er seinen Stellvertreter und die Beisitzer durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe berichtet der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der etwa nachträglich ausgestellten Wahlscheine (§ 25 Abs. 5), indem er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten in der Spalte für den Stimmabgabevermerk „Wahlschein“ oder „W“ einträgt. Er berichtet dementsprechend die Abschlußbescheinigung des Wählerverzeichnisses in der daneben vorgesehenen Spalte und bescheinigt das an der vorgesehenen Stelle.

(3) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, daß die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

§ 50

Öffentlichkeit der Wahlhandlung

Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum

Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

§ 51

Ordnung im Wahlraum

Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum.

§ 52

Stimmabgabe

(1) Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er einen amtlichen Stimmzettel und einen amtlichen Wahlumschlag.

(2) Er begibt sich damit in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und legt ihn in den Wahlumschlag. Der Wahlvorstand achtet darauf, daß sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält.

(3) Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und nennt seinen Namen. Dabei soll er seine Wahlbenachrichtigung abgeben. Auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen.

(4) Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt ist, übergibt der Wähler den Wahlumschlag dem Wahlvorsteher, der ihn ungeöffnet in die Wahlurne legt, nachdem der Schriftführer die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt hat.

(5) Der Wähler ist berechtigt, den Wahlumschlag selbst in die Wahlurne zu legen, sobald der Wahlvorsteher dies gestattet.

(6) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der

- a) seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder in den Wahlumschlag gelegt hat oder
- b) ihn nicht in einem amtlichen Wahlumschlag oder in einem amtlichen Wahlumschlag abgeben will, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

(7) Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluß ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(8) Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben, diesen oder seinen Wahlumschlag versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Wähler nach Absatz 6 zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel und gegebenenfalls ein neuer Wahlumschlag auszuhändigen.

§ 53

Stimmabgabe behinderter Wähler

(1) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen in der Stimmabgabe behindert ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, deren er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.

(2) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

(3) Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

§ 54

Vermerk über die Stimmabgabe

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte. Für dieselbe Wahl muß immer dieselbe Spalte benutzt werden.

§ 55

Stimmabgabe mit Wahlschein

Der Inhaber eines Wahlscheins nennt seinen Namen, weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Dieser prüft den Wahlschein. Entstehen Zweifel über seine Gültigkeit oder über den rechtmäßigen Besitz, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers. Bei Zurückweisung behält er den Wahlschein ein. Der Beschluß ist in der Wahlniederschrift zu vermerken, der Wahlschein ist beizufügen.

§ 56

Schluß der Wahlhandlung

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

2. Besondere Regelungen

§ 57

Wahl in Anstaltswahlbezirken

(1) Zur Stimmabgabe in Anstaltswahlbezirken (§ 12) wird jeder in der Anstalt anwesende Wahlberechtigte zugelassen, der einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein hat.

(2) Es ist zulässig, für die verschiedenen Teile eines Anstaltswahlbezirks verschiedene Personen als Beisitzer des Wahlvorstandes zu bestellen.

(3) Die Gemeindebehörde bestimmt im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung einen geeigneten Wahl-

raum. Für die verschiedenen Teile eines Anstaltswahlbezirks können verschiedene Wahlräume bestimmt werden. Die Gemeindebehörde richtet den Wahlraum her.

(4) Die Gemeindebehörde bestimmt die Wahlzeit für den Anstaltswahlbezirk im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung im Rahmen der allgemeinen Wahlzeit nach dem tatsächlichen Bedürfnis.

(5) Die Anstaltsleitung gibt den Wahlberechtigten den Wahlraum und die Wahlzeit am Tage vor der Wahl bekannt und weist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach Absatz 6 hin.

(6) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und zwei Beisitzer können sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel und Wahlumschläge in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begeben, um dort die Wahlscheine sowie die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln entgegenzunehmen und die Umschläge in die Wahlurne zu legen. Dabei muß auch bettlägerigen Wahlberechtigten Gelegenheit gegeben werden, ihre Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen. Nach Schluß der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in den Wahlraum des Anstaltswahlbezirks zu bringen. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Ihr Inhalt wird mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den übrigen Stimmen des Anstaltswahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahlniederschrift vermerkt.

(7) Die Öffentlichkeit soll durch die Anwesenheit anderer Wahlberechtigter gewährleistet werden.

(8) Die Anstaltsleitung ist für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.

(9) Das Wahlergebnis des Anstaltswahlbezirks darf nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit ermittelt werden.

(10) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

§ 58

Stimmabgabe in kleineren Kranken- oder Pflegeanstalten

(1) Die Gemeindebehörde kann auf Antrag der Leitung einer kleineren Kranken- oder Pflegeanstalt zulassen, daß in der Anstalt anwesende Wahlberechtigte, die einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzen, in der Anstalt vor einem beweglichen Wahlvorstand (§ 7) wählen.

(2) Die Gemeindebehörde vereinbart mit der Anstaltsleitung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Anstaltsleitung stellt, soweit erforderlich, einen geeigneten Wahlraum bereit. Die Gemeindebehörde richtet ihn her. Die Anstaltsleitung gibt den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt.

(3) Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel und Wahlumschläge in

die Anstalt, nimmt die Wahlscheine sowie die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln entgegen und legt die Umschläge in die Wahlurne. Nach Schluß der Stimmabgabe bringt er die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in den Wahlraum seines Wahlbezirks. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Ihr Inhalt wird mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den Stimmen des Wahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahl-niederschrift vermerkt.

(4) § 57 Abs. 6 bis 8 findet entsprechende Anwendung. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 59

Stimmabgabe in Klöstern

Die Gemeindebehörde kann auf Antrag der Klosterleitung die Stimmabgabe in Klöstern entsprechend § 58 regeln.

§ 60

Ausübung des Wahlrechts in Gefangenenanstalten

(1) In Gefangenenanstalten soll die Gemeindebehörde bei entsprechendem Bedürfnis Gelegenheit geben, daß die in der Anstalt anwesenden Wahlberechtigten, die einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzen, in der Anstalt vor einem beweglichen Wahlvorstand wählen.

(2) Die Gemeindebehörde vereinbart mit der Anstaltsleitung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Anstaltsleitung stellt einen Wahlraum bereit. Die Gemeindebehörde richtet ihn her. Die Anstaltsleitung gibt den Gefangenen Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt und sorgt dafür, daß sie zur Stimmabgabe den Wahlraum aufsuchen können.

(3) § 58 Abs. 3 gilt entsprechend. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 61

Stimmabgabe der wahlberechtigten Bewohner gesperrter Wohnstätten

(1) Sollen oder dürfen wahlberechtigte Bewohner gesperrter Wohnstätten aus Gründen der Gesundheits- oder Viehseuchenaufsicht den allgemeinen Wahlraum nicht aufsuchen, so ordnet die Gemeindebehörde an, daß ein beweglicher Wahlvorstand die Stimmzettel an den Sperrgebäuden entgegennimmt. Sie bestimmt innerhalb der allgemeinen Wahlzeit die Zeit der Stimmabgabe, bezeichnet dem Wahlvorsteher die Sperrgebäude und gibt an deren wahlberechtigte Bewohner Wahlscheine aus.

(2) § 58 Abs. 3 gilt entsprechend. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 62

Briefwahl

(1) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel,

legt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen mit der beigefügten Siegelmarke,

unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte eidesstattliche Erklärung unter Angabe des Ortes und Tages,

steckt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,

verschließt den Wahlbriefumschlag und

übersendet den Wahlbrief durch die Post an den darauf angegebenen Heimatkreiswahlleiter.

(2) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen. In Kranken-, Pflege- und Gefangenenanstalten sowie Klöstern und Massenunterkünften ist Vorsorge zu treffen, daß den Erfordernissen des Satzes 1 entsprochen werden kann. Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt § 53 sinngemäß; hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Vertrauensperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein eidesstattlich zu versichern, daß sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

(3) Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Kreiswahlleiters abgegeben werden.

IV. Feststellung der Wahlergebnisse

§ 63

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Im Anschluß an die Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Wahlbezirk. Er stellt fest

- a) die Zahl der Wahlberechtigten,
- b) die Zahl der Wähler,
- c) die Zahlen der gültigen und ungültigen Erststimmen,
- d) die Zahlen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
- e) die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen,
- f) die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen.

§ 64

Zählung der Wähler

Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Wahlumschläge und Stimmzettel vom Wahltisch entfernt. Sodann werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahl-niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 65

Zählung der Stimmen

(1) Nachdem die Wahlumschläge sowie die Stimmabgabevermerke und Wahlscheine gezählt worden sind, öffnet ein Beisitzer die Wahlumschläge einzeln, nimmt den Stimmzettel heraus und übergibt Wahlumschlag und Stimmzettel dem Wahlvorsteher. Gibt weder der Wahlumschlag noch der Stimmzettel Anlaß zu Bedenken, so liest der Wahlvorsteher vor, für welchen Bewerber die Erststimme und für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden ist. Ist nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme abgegeben worden, so liest er vor, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden ist, und sagt an, daß die nicht abgegebene Stimme ungültig ist. Bei leer abgegebenen Wahlumschlägen und ungekennzeichneten Stimmzetteln sagt er an, daß beide Stimmen ungültig sind. Gibt ein Wahlumschlag oder Stimmzettel Anlaß zu Bedenken oder enthält ein Wahlumschlag mehrere Stimmzettel, so behält der Wahlvorsteher die Beschlußfassung dem Wahlvorstand nach Absatz 2 vor. Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammeln

1. die Stimmzettel, auf denen die Erststimme und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden sind, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen ist,
2. die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist,
3. die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
4. die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gaben, und die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln

je für sich und behalten sie unter ihrer Aufsicht.

(2) Anschließend entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den in Absatz 1 Nr. 4 genannten Stimmzetteln abgegeben worden sind. Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden ist. Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden sind und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

§ 66

Zähllisten

(1) Nach dem Muster der Anlage 22 werden

1. eine Zählliste für die gültigen und die ungültigen Erststimmen,
2. eine Zählliste für die gültigen und die ungültigen Zweitstimmen

je von einem dafür bestimmten Mitglied des Wahlvorstandes oder einer dafür bestimmten Hilfskraft geführt.

(2) Der Listenführer verzeichnet jede aufgerufene gültige und ungültige Stimme in der in Betracht kommenden Spalte der Zählliste, indem er fortlaufend eine Zahl abstreicht, und wiederholt den Aufruf laut.

(3) Der Kreiswahlleiter kann anordnen, daß Gegenzähllisten geführt werden.

(4) Die Zähllisten werden vom Wahlvorsteher und Listenführer unterschrieben.

§ 67

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlvorsteher gibt das Wahlergebnis im Wahlbezirk mit den in § 63 bezeichneten Angaben im Anschluß an die Feststellungen mündlich bekannt.

§ 68

Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse

(1) Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt ist, meldet es der Wahlvorsteher dem Kreiswahlleiter. Ist die Gemeinde in mehrere Wahlbezirke eingeteilt, so meldet der Wahlvorsteher das Wahlergebnis seines Wahlbezirks der Gemeindebehörde, die die Wahlergebnisse aller Wahlbezirke der Gemeinde zusammenfaßt und dem Kreiswahlleiter meldet. Der Landeswahlleiter kann anordnen, daß die Wahlergebnisse in den kreisangehörigen Gemeinden über die Kreisverwaltungsbehörde gemeldet werden.

(2) Die Meldung wird auf schnellstem Wege (Fernsprecher, Fernschreiber, Telegramm, Bote) erstattet. Sie enthält die Zahlen

- a) der Wahlberechtigten,
- b) der Wähler,
- c) der gültigen und ungültigen Erststimmen,
- d) der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
- e) der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen,
- f) der für jede Landesliste abgegebenen gültigen Zweitstimmen.

(3) Der Kreiswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Gemeindebehörden das vorläufige Wahlergebnis im Wahlkreis. Er teilt es auf schnellstem Wege dem Landeswahlleiter mit; dabei gibt er an, welcher Bewerber als gewählt gelten kann. Der Landeswahlleiter meldet dem Bundeswahlleiter die eingehenden Wahlkreisergebnisse sofort und laufend weiter.

(4) Der Landeswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Kreiswahlleiter das vorläufige zahlenmäßige Wahlergebnis im Land und meldet es auf schnellstem Wege dem Bundeswahlleiter.

(5) Der Bundeswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Landeswahlleiter das vorläufige Wahlergebnis im Wahlgebiet.

(6) Die Schnellmeldungen der Wahlvorsteher, Gemeindebehörden und Kreiswahlleiter werden nach dem Muster der Anlage 23 erstattet.

§ 69

Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses wird vom Schriftführer eine Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 24 aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet. Beschlüsse nach § 52 Abs. 7, § 55 Satz 3 und § 65 Abs. 2 sowie Beschlüsse über Anstände bei der Wahlhandlung oder bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Dieser werden beigefügt

die Zähllisten,

die Stimmzettel und Wahlumschläge,

über die der Wahlvorstand nach § 65 Abs. 2 besonders beschlossen hat,

die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 55 besonders beschlossen hat.

(2) Der Wahlvorsteher übergibt die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Gemeindebehörde.

(3) Die Gemeindebehörde übersendet dem Kreiswahlleiter die Wahlniederschriften ihrer Wahlvorstände mit den Anlagen auf schnellstem Wege. Besteht die Gemeinde aus mehreren Wahlbezirken, so fügt sie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse der einzelnen Wahlbezirke nach dem Muster der Anlage 25 bei.

§ 70

Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen

(1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgabe erledigt, so schlägt der Wahlvorsteher

1. die Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach Wahlkreisbewerbern, nach Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist, und nach ungekennzeichneten Stimmzetteln,

2. die leer abgegebenen Wahlumschläge,

3. die eingenommenen Wahlscheine,

soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigefügt sind, je für sich in Papier ein, versiegelt die einzelnen Pakete, versieht sie mit Inhaltsangabe und übergibt sie der Gemeindebehörde.

(2) Die Gemeindebehörde verwahrt die Pakete, bis die Vernichtung zugelassen ist (§ 89).

(3) Der Wahlvorsteher gibt der Gemeindebehörde das Wählerverzeichnis, die von ihr zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände sowie die Wahlumschläge zurück. Die Gemeindebehörde bewahrt die Wahlumschläge für künftige Wahlen auf.

(4) Die Gemeindebehörde hat die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen auf Anforderung dem Kreiswahlleiter vorzulegen. Werden nur Teile eines Pakets angefordert, so bricht die Gemeindebehörde das Paket in Gegenwart von zwei Zeugen auf, entnimmt ihnen den angeforderten Teil und versiegelt das Paket erneut. Über den Vorgang ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 71

Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Feststellung des Briefwahlergebnisses

(1) Der Kreiswahlleiter vermerkt auf jedem eingehenden Wahlbrief den Tag und bei Eingang am Wahltage außerdem die Uhrzeit des Eingangs. Er sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss.

(2) Der Kreiswahlleiter trifft durch nähere Vereinbarung mit dem Postamtsvorsteher Vorkehrungen dafür, daß alle am Wahltage bei dem Zustellpostamt seines Sitzes noch vor Schluß der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe zur Abholung bereitgehalten und von einem Beauftragten des Kreiswahlleiters gegen Vorlage eines von diesem erteilten Ausweises am Wahltage bis 18 Uhr in Empfang genommen werden.

(3) Der Kreiswahlleiter bestimmt, wieviel Wahlvorstände gebildet werden müssen, um das Wahlergebnis der Briefwahl noch am Wahltage feststellen zu können. Für die Bildung und die Tätigkeit der Wahlvorstände gelten sinngemäß die allgemeinen Vorschriften, jedoch mit der Maßgabe, daß

die Mitglieder nach Möglichkeit am Sitze des Kreiswahlleiters wohnen sollen,

der Kreiswahlleiter Ort und Zeit des Zusammentritts des Wahlvorstandes bekanntmacht, für die Bereitstellung und Ausstattung des Wahlraums sorgt, die Wahlvorsteher verpflichtet, die Wahlvorstände über ihre Aufgaben unterrichtet, sie einberuft und ihnen etwa notwendige Hilfskräfte zur Verfügung stellt.

(4) Der Kreiswahlleiter ordnet die Wahlbriefe nach den darauf vermerkten Gemeinden (Ausgabestellen) und verteilt sie auf die einzelnen Wahlvorstände. Er übergibt jedem Wahlvorstand die Wahlscheinverzeichnisse (§ 25 Abs. 7) der ihm zugeordneten Gemeinden.

(5) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden vom Kreiswahlleiter angenommen, mit den in Absatz 1 vorgeschriebenen Vermerken versehen und ungeöffnet verpackt. Das Paket wird von ihm versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und verwahrt, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist (§ 89).

§ 72

Feststellung des Briefwahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand öffnet die Wahlbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Wenn der Schriftführer den Namen des Wählers im Wahlscheinverzeichnis gefunden hat und Beanstandungen nach Absatz 2 nicht zu erheben sind, wird der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt, nachdem der Schriftführer die Stimmabgabe im Wahlscheinverzeichnis durch Unterstreichen des Namens des Wählers vermerkt hat. Die Wahlscheine werden gesammelt.

(2) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. dem Wahlumschlag kein gültiger Wahlschein oder kein mit der vorgeschriebenen

- eidesstattlichen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
2. der Wähler nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist,
 3. weder der Wahlbrief noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
 4. der Stimmzettel nicht in einen amtlichen Wahlumschlag gelegt ist oder in einen amtlichen Wahlumschlag, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen und die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu numerieren und der Wahl Niederschrift in einem versiegelten Paket beizufügen. Die Einsender zurückgewiesener oder verspätet eingegangener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Nachdem die Wahlumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne gelegt worden sind, jedoch nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit, stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis mit den in § 63 unter Buchstaben b bis f bezeichneten Angaben nach den allgemeinen Vorschriften fest. Der Wahlvorstand nimmt eine Wahl Niederschrift nach dem Muster der Anlage 24a auf. Der Wahlvorsteher verpackt die Unterlagen gemäß § 70 Abs. 1 und übergibt sie dem Kreiswahlleiter, der sie verwahrt, bis ihre Vernichtung zugelassen ist (§ 89).

(4) Das Wahlergebnis der Briefwahl wird vom Kreiswahlleiter in die Schnellmeldung für den Wahlkreis (§ 68) und in die Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses des Wahlkreises (§ 73) übernommen.

(5) Wenn der Bundeswahlleiter feststellt, daß infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen gestört war, gelten die dadurch betroffenen Wahlbriefe, die nach dem Poststempel spätestens am Tage vor der Wahl zur Post gegeben worden sind, als rechtzeitig eingegangen. In einem solchen Falle werden, sobald die Auswirkungen des Ereignisses behoben sind, spätestens aber am 21. Tage nach der Wahl, die durch das Ereignis betroffenen Wahlbriefe ausgesondert und dem Wahlvorstand zur nachträglichen Feststellung des Wahlergebnisses überwiesen.

§ 73

Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlkreis

(1) Der Kreiswahlleiter prüft die Wahl Niederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Er stellt nach den Wahl

niederschriften das endgültige Ergebnis der Wahl im Wahlkreis und der Wahl nach Landeslisten wahlbezirksweise mit Gemeinde-Zwischensummen unter Hinzufügen des Briefwahlergebnisses nach dem Muster der Anlage 25 zusammen. Ergeben sich aus der Wahl Niederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts, so klärt sie der Kreiswahlleiter soweit wie möglich auf.

(2) Nach Berichterstattung durch den Kreiswahlleiter ermittelt der Kreiswahlausschuß das Wahlergebnis des Wahlkreises. Er stellt fest

- a) die Zahl der Wahlberechtigten,
- b) die Zahl der Wähler,
- c) die Zahlen der gültigen und ungültigen Erststimmen,
- d) die Zahlen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
- e) die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen,
- f) die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen.

Der Kreiswahlausschuß ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen des Wahlvorstandes vorzunehmen und über die Gültigkeit abgegebener Stimmzettel abweichend zu beschließen. Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift.

(3) Der Kreiswahlausschuß stellt ferner fest, welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist.

(4) Ist bei der Wahl im Wahlkreis ein parteiloser Bewerber oder der Bewerber einer Partei, für die im Land keine Landesliste zugelassen ist, gewählt worden, so fordert der Kreiswahlleiter von allen Gemeindebehörden die für diesen Bewerber abgegebenen Stimmzettel ein und fügt ihnen die durch Briefwahl abgegebenen sowie die bei den Wahl Niederschriften befindlichen auf diesen Bewerber lautenden Stimmzettel bei. Der Kreiswahlausschuß stellt fest, wieviel Zweitstimmen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes unberücksichtigt bleiben und bei welchen Landeslisten sie abzusetzen sind.

(5) Im Anschluß an die Feststellung gibt der Kreiswahlleiter das Wahlergebnis mit den in Absatz 2 Satz 2, Absätzen 3 und 4 bezeichneten Angaben bekannt.

(6) Nach dem Muster der Anlage 26 wird eine Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses angefertigt. Die Niederschrift und die ihr beigefügte Zusammenstellung des Wahlergebnisses wird von allen Mitgliedern des Kreiswahlausschusses, die an der Feststellungsverhandlung teilgenommen haben, unterzeichnet.

(7) Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den Gewählten nach Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses durch Zustellung und weist ihn auf die Vorschriften des § 45 des Gesetzes hin.

(8) Der Kreiswahlleiter übersendet dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter auf schnellstem Wege Abschrift der Niederschrift des Kreiswahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung.

(9) Der Kreiswahlleiter teilt dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter sofort nach Ablauf der Frist des § 41 Abs. 2 des Gesetzes mit, ob der gewählte Bewerber die Wahl angenommen oder abgelehnt hat.

§ 74

Feststellung des Zweitstimmenergebnisses im Land

(1) Der Landeswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Kreiswahlausschüsse und stellt danach die endgültigen Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlkreisen des Landes (§ 73 Abs. 2 und 4) nach dem Muster der Anlage 25 zum Wahlergebnis des Landes zusammen.

(2) Nach Berichterstattung durch den Landeswahlleiter ermittelt der Landeswahlausschuß das Zweitstimmenergebnis im Land. Er stellt fest

- a) die Zahl der Wahlberechtigten,
- b) die Zahl der Wähler,
- c) die Zahlen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
- d) die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen und
- e) im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes die Zahlen der für die Sitzverteilung zu berücksichtigenden Zweitstimmen der einzelnen Landeslisten (bereinigte Zahlen).

Der Landeswahlausschuß ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Wahlvorstände und Kreiswahlausschüsse vorzunehmen.

(3) Im Anschluß an die Feststellung gibt der Landeswahlleiter das Wahlergebnis mit den in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Angaben bekannt.

(4) § 73 Abs. 6 findet entsprechende Anwendung.

(5) Der Landeswahlleiter übersendet dem Bundeswahlleiter Abschrift der Niederschrift mit der Feststellung des Zweitstimmenergebnisses sowie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlkreisen des Landes (Absatz 1).

§ 75

Abschließende Feststellung des Ergebnisses der Landeslistenwahl

(1) Der Bundeswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Landeswahlausschüsse. Er stellt nach den Niederschriften der Landes- und Kreiswahlausschüsse

- 1. die Zahlen der Zweitstimmen der Landeslisten jeder Partei zusammen und ermittelt
- 2. die Gesamtzahl der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen,
- 3. den Vom-Hundert-Satz des Stimmenanteils der einzelnen Parteien im Wahlgebiet an der Gesamtzahl der gültigen Zweitstimmen,
- 4. die Zahl der von den einzelnen Parteien im Wahlgebiet errungenen Wahlkreissitze,
- 5. die bereinigten Zweitstimmennzahlen der Landeslisten und Listenverbindungen jeder Partei,

- 6. die Zahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber, die nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes von der Gesamtzahl der Abgeordneten abzuziehen sind.

Er teilt die Stimmennzahlen der einzelnen Landeslisten und Listenverbindungen der Parteien, die nicht nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten unberücksichtigt bleiben, so lange durch 1, 2, 3 usw., bis soviel Höchstzahlen ermittelt sind, wie nach Abzug der in § 6 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes bezeichneten erfolgreichen Wahlkreisbewerber Sitze zu verteilen sind. In entsprechender Weise errechnet er, wie sich die auf eine Listenverbindung entfallenen Sitze auf die einzelnen Landeslisten verteilen.

(2) Nach Berichterstattung durch den Bundeswahlleiter ermittelt der Bundeswahlausschuß das Gesamtergebnis der Listenwahl. Er stellt für das Wahlgebiet fest

- a) die Zahl der Wahlberechtigten,
- b) die Zahl der Wähler,
- c) die Zahlen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
- d) die Zahlen der auf die einzelnen Parteien entfallenen gültigen Zweitstimmen,
- e) die Parteien, die nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes
 - aa) an der Verteilung der Listensitze teilnehmen,
 - bb) bei der Verteilung der Listensitze unberücksichtigt bleiben,
- f) die bereinigten Zahlen der auf die einzelnen Listenverbindungen entfallenen Zweitstimmen,
- g) die Zahl der Sitze, die auf die einzelnen Listenverbindungen und Landeslisten entfallen,
- h) welche Landeslistenbewerber gewählt sind.

(3) Im Anschluß an die Feststellung gibt der Bundeswahlleiter das Wahlergebnis mit den in Absatz 2 bezeichneten Angaben bekannt.

(4) § 73 Abs. 6 findet entsprechende Anwendung.

(5) Der Bundeswahlleiter teilt dem Landeswahlleiter mit, welche Landeslistenbewerber gewählt sind.

§ 76

Bekanntmachung der endgültigen Wahlergebnisse

(1) Sobald die Feststellungen abgeschlossen sind, wird das endgültige Wahlergebnis

- für den Wahlkreis mit den in § 73 Abs. 2 bezeichneten Angaben und dem Namen des gewählten Wahlkreisbewerbers vom Kreiswahlleiter,
- für das Land mit den in § 73 Abs. 2 unter Buchstaben c und e und in § 74 Abs. 2 bezeichneten Angaben, gegliedert nach Wahlkreisen, und den Namen der im Land gewählten Bewerber vom Landeswahlleiter,

für das Wahlgebiet mit den in § 75 Abs. 2 unter Buchstaben a bis g bezeichneten Angaben, der Verteilung der Sitze auf die Parteien (Wählergruppen), gegliedert nach Ländern, sowie den Namen der im Wahlgebiet gewählten Bewerber vom Bundeswahlleiter öffentlich bekanntgemacht.

- (2) Abschrift seiner Bekanntmachung übersendet der Landeswahlleiter dem Bundeswahlleiter, der Bundeswahlleiter dem Präsidenten des Deutschen Bundestages.

§ 77

Benachrichtigung der gewählten Landeslistenbewerber

Der Landeswahlleiter benachrichtigt die vom Bundeswahlausschuß für gewählt erklärten Landeslistenbewerber nach Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses durch Zustellung und weist sie auf die Vorschriften des § 45 des Gesetzes hin. Er teilt dem Bundeswahlleiter sofort nach Ablauf der Frist des § 42 Abs. 3 des Gesetzes mit, welche Bewerber die Wahl angenommen oder abgelehnt haben.

§ 78

Überprüfung der Wahl durch den Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter

(1) Der Landeswahlleiter und der Bundeswahlleiter prüfen, ob die Wahl nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung durchgeführt worden ist. Nach dem Ergebnis der Prüfung entscheiden sie, ob Einspruch gegen die Wahl einzulegen ist (§ 2 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes vom 12. März 1951 -- Bundesgesetzbl. I S. 166).

(2) Auf Anforderung haben die Kreiswahlleiter dem Landeswahlleiter und über diesen dem Bundeswahlleiter die bei ihnen und den Gemeinden vorhandenen Wahlunterlagen zu übersenden. Der Bundeswahlleiter kann verlangen, daß ihm die Landeswahlleiter die bei ihnen vorhandenen Wahlunterlagen übersenden.

V. Nachwahlen, Wiederholungswahlen, Ersatz von Abgeordneten

§ 79

Nachwahl

(1) Sobald feststeht, daß die Wahl wegen Todes eines Wahlkreisbewerbers, infolge höherer Gewalt oder aus sonstigem Grunde nicht durchgeführt werden kann, sagt der Kreiswahlleiter die Wahl ab und gibt bekannt, daß eine Nachwahl stattfinden wird. Er unterrichtet unverzüglich den Landeswahlleiter und dieser den Bundeswahlleiter.

(2) Stirbt der Bewerber eines zugelassenen Kreiswahlvorschlags vor der Wahl, so fordert der Kreiswahlleiter den Vertrauensmann auf, binnen einer zu bestimmenden Frist schriftlich einen anderen Bewerber zu benennen. Der Ersatzvorschlag muß vom Vertrauensmann und seinem Stellvertreter

unterzeichnet sein. Das Verfahren nach § 22 des Gesetzes braucht nicht eingehalten zu werden.

- (3) Bei der Nachwahl wird

mit den für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnissen,

vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2 nach den für die Hauptwahl zugelassenen Wahlvorschlägen,

in den für die Hauptwahl bestimmten Wahlbezirken und Wahlräumen und

vor den für die Hauptwahl gebildeten Wahlvorständen

gewählt.

(4) Wahlscheine, die von Gemeinden in dem Gebiet, in dem die Nachwahl stattfindet, ausgestellt sind, haben auch für die Nachwahl Gültigkeit. Neue Wahlscheine dürfen nur von Gemeinden, in denen die Nachwahl stattfindet, ausgestellt werden.

(5) Der Landeswahlleiter kann im Einzelfalle Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

(6) Der Landeswahlleiter macht den Tag der Nachwahl öffentlich bekannt.

§ 80

Wiederholungswahl

(1) Das Wahlverfahren ist nur insoweit zu erneuern, als das nach der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren erforderlich ist.

(2) Wird die Wahl nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, so darf die Abgrenzung dieser Wahlbezirke nicht geändert werden. Auch sonst soll die Wahl möglichst in denselben Wahlbezirken wie bei der Hauptwahl wiederholt werden. Wahlvorstände können neu gebildet und Wahlräume neu bestimmt werden.

(3) Findet die Wiederholungswahl infolge von Unregelmäßigkeiten bei der Aufstellung und Behandlung von Wählerverzeichnissen statt, so ist in den betroffenen Wahlbezirken das Verfahren der Aufstellung, Auslegung, Berichtigung und des Abschlusses des Wählerverzeichnisses neu durchzuführen, sofern sich aus der Wahlprüfungsentscheidung keine Einschränkungen ergeben.

(4) Wähler, die seit der Hauptwahl ihr Wahlrecht verloren haben oder deren Wahlrecht zum Ruhen gekommen ist, werden aus dem Wählerverzeichnis gestrichen. Wird die Wahl vor Ablauf von 6 Monaten nach der Hauptwahl nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, so können Wahlberechtigte, die für die Hauptwahl einen Wahlschein erhalten haben nur dann an der Wahl teilnehmen, wenn sie ihren Wahlschein in den Wahlbezirken abgegeben haben, für die die Wahl wiederholt wird.

(5) Wahlscheine dürfen nur von Gemeinden in dem Gebiet, in dem die Wiederholungswahl stattfindet, ausgestellt werden. Wird die Wahl vor Ablauf von 6 Monaten nach der Hauptwahl nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, so erhalten Personen, die bei der Hauptwahl in diesen Wahlbezirken mit Wahlschein gewählt haben, auf Antrag

ihren Wahlschein mit Gültigkeitsvermerk für die Wiederholungswahl zurück, wenn sie inzwischen aus dem Gebiet der Wiederholungswahl verzogen sind.

(6) Wahlvorschläge können nur geändert werden, wenn sich dies aus der Wahlprüfungsentscheidung ergibt oder wenn ein Bewerber gestorben oder nicht mehr wählbar ist.

(7) Der Landeswahlleiter kann im Rahmen der Wahlprüfungsentscheidung Regelungen zur Anpassung des Wiederholungswahlverfahrens an besondere Verhältnisse treffen.

§ 81

Berufung von Listennachfolgern

(1) Der Landeswahlleiter teilt dem Bundeswahlleiter Ruf- und Familiennamen, Beruf oder Stand, Wohnort und Wohnung des Listennachfolgers mit, sobald dieser die Wahl angenommen hat.

(2) Der Bundeswahlleiter macht bekannt, welcher Bewerber in den Bundestag eingetreten ist, und übersendet Abschrift der Bekanntmachung an den Präsidenten des Bundestages.

(3) Ein nicht gewählter Bewerber verliert seine Anwartschaft als Listennachfolger, wenn er dem Landeswahlleiter schriftlich seinen Verzicht erklärt. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 82

Mehrfacher Wohnsitz eines Wahlberechtigten mit Hauptwohnung in Berlin

Solange § 54 des Gesetzes in Kraft ist, gilt § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 nicht für Wahlberechtigte, die bei der Anmeldung angegeben haben, daß sie ihre bisherige Wohnung im Land Berlin beibehalten.

§ 83

(gestrichen)

§ 84

Wahlstatistische Auszählungen

(1) Wahlstatistische Auszählungen dürfen, soweit sie nicht nach § 52 des Gesetzes angeordnet sind, nur mit Zustimmung des Kreiswahlleiters durchgeführt werden. Die Wahlbezirke müssen so ausgewählt und die Auszählungen so durchgeführt werden, daß das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Die Auszählungen können unter Verwendung von Stimmzetteln mit Unterscheidungsbezeichnungen oder unter Verwendung verschiedener Wahlurnen oder gemäß § 42 Abs. 2 Satz 1 durchgeführt werden. Durch die Auszählung darf die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk nicht verzögert werden. Die Stimmzettel des Wahlbezirks stehen den mit der Auszählung beauftragten Behörden und Personen nur an Amtsstelle und nur so lange zur Verfügung, als es die Aufbereitung erfordert; im übrigen sind die Stimmzettel nach den Vorschriften der §§ 69, 70 zu behandeln.

(2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der wahlstatistischen Auszählungen auf Grund des § 52 Abs. 2 des Gesetzes ist dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern vorbehalten. Diese Ergebnisse können den Gemeinden, die Auszählungen nach Absatz 1 durchführen, zu deren Ergänzung und zu zusammengefaßter Veröffentlichung überlassen werden. Die Ergebnisse für einzelne Wahlbezirke dürfen nicht bekanntgegeben werden.

§ 85

Öffentliche Bekanntmachungen

Die nach dem Bundeswahlgesetz und der Bundeswahlordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen veröffentlicht

- der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger,
- der Landeswahlleiter im Staatsanzeiger oder Ministerial- oder Amtsblatt der Landesregierung oder des Innenministeriums,
- der Kreiswahlleiter in den Amtsblättern oder Zeitungen, die allgemein für Bekanntmachungen der Kreise (kreisfreien Städte) des Wahlkreises bestimmt sind,
- die Gemeindebehörde in ortsüblicher Weise.

§ 86

Zustellungen

Zustellungen werden nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379) vorgenommen.

§ 87

Beschaffung von Stimmzetteln und Vordrucken

(1) Der Kreiswahlleiter beschafft die Stimmzettel sowie die Wahlscheinvordrucke (Anlage 4), die Wahlumschläge für die Briefwahl (Anlage 4a), die Siegelmarken (Anlage 4b) und die Wahlbriefumschläge (Anlage 5) für seinen Wahlkreis.

(2) Der Landeswahlleiter beschafft die Wahlumschläge, die Formblätter für die Unterschriftenlisten (Anlagen 7, 15) und die Vordrucke für die Niederschriften über die Aufstellung der Bewerber (Anlagen 11 und 17).

(3) Die Gemeindebehörde beschafft die für die Wahlbezirke und Gemeinden erforderlichen Vordrucke, soweit nicht der Landeswahlleiter die Lieferung übernimmt.

§ 88

Sicherung der Wählerverzeichnisse

(1) Wählerverzeichnisse sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) Die bei einer Wahl verwendeten Wählerverzeichnisse dürfen vor Ablauf von sechs Monaten nach der Hauptwahl nur fortgeführt werden, wenn der Stand des Wählerverzeichnisses am Tage der Hauptwahl erkennbar bleibt.

(3) Nach Ablauf von sechs Monaten kann das Wählerverzeichnis ohne Rücksicht auf Absatz 2 fortgeführt werden, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet.

(4) In Wählerverzeichnissen, die fortgeführt werden sollen, ist nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl bei den Nichtwählern der gleiche Vermerk anzubringen, der bei den Wählern als Stimmabgabevermerk angebracht worden ist, es sei denn, daß der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet.

(5) Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen des Wahlgebiets und nur dann erteilt werden, wenn das Ersuchen um Auskunft mit der Wahl zusammenhängt. Ein solcher Anlaß liegt insbesondere bei Verdacht von Wahlstraftaten, Wahlprüfungsangelegenheiten und wahlstatistischen Arbeiten vor.

§ 89

Vernichtung von Wahlunterlagen

(1) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlscheinanträge, Wahlscheine, Hilfslisten, Anlagen zu den Wahlniederschriften der Wahlbezirke, Wahlbriefe usw., können 60 Tage vor der Wahl des neuen Bundestages vernichtet werden.

(2) Der Landeswahlleiter kann zulassen, daß die verspätet eingegangenen Wahlscheinanträge (§ 24 Abs. 5),

die gültigen Stimmzettel und die Wahlscheine (§§ 70, 72),

die verspätet eingegangenen Wahlbriefe (§ 71 Abs. 5)

früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sein können.

§ 90

Stadtstaatklausel

In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg bestimmt der Senat, welche Stellen die Aufgaben wahrnehmen, die im Gesetz und in der Bundeswahlordnung der Gemeindebehörde übertragen sind.

§ 91

Geltung in Berlin

Die Bundeswahlordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 55 des Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 92

Inkrafttreten *)

Die Bundeswahlordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie findet erstmals auf die Wahl des 3. Bundestages Anwendung.

*) Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der Bundeswahlordnung in der Fassung vom 16. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 441, 532). Die Änderungen auf Grund der Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 30. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 621) sind am 4. Juni 1961 in Kraft getreten.

Auslegung des/der Wählerverzeichnisse(s)
zur Bundestagswahl am

I. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde — die Wahlbezirke der Gemeinde¹⁾ liegt in der Zeit vom

(21. bis 14. Tag vor der Wahl)

während der Dienststunden²⁾,
an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 10 bis 13 Uhr³⁾

.....
(Ort der Auslegung)

zu jedermanns Einsicht aus.

II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am bis Uhr bei der Gemeindebehörde³⁾ Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift angebracht werden. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

III⁴⁾. Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, hat in der Zeit von bis⁴⁾ eine Wahlbenachrichtigung erhalten.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muß Einspruch einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, daß er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises
(Nr. und Name)

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder

durch Briefwahl
teilnehmen.

V. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
- b) wenn er nach Beginn der Auslegungsfrist seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
- c) wenn er infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

¹⁾ Wenn mehrere Ausgestellen eingerichtet sind, diese und die ihr zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nrn. der Wahlbezirke angeben

²⁾ Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.

³⁾ Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.

⁴⁾ Einzusetzen ist die Zeit, in der die Wahlbenachrichtigungen ausgegeben worden sind. Wenn keine Wahlbenachrichtigungen ausgegeben worden sind, streichen.

2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses im Einspruchsverfahren festgestellt wird

Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Tage vor der Wahl 12 Uhr⁵⁾ bis zum 18 Uhr bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich
(2 Tag vor der Wahl)
beantragt werden

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag bis 12 Uhr stellen

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Der Grund für die Ausstellung des Wahlscheins ist glaubhaft zu machen

- VI. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises, einen amtlichen blauen Wahlumschlag nebst Siegelmarke zu dessen Verschuß und einen amtlichen, mit der Anschrift des Kreiswahlleiters versehenen purpurroten Wahlbriefumschlag.

Diese Papiere werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Bei der Briefwahl muß der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Kreiswahlleiter einsenden, daß der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb des Wahlgebietes gebührenfrei befördert. Er kann auch in der Dienststelle des Kreiswahlleiters abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

....., den 19.....

Die Gemeindebehörde

.....

⁵⁾ In größeren Gemeinden brauchen Anträge nur bis zum 2. Tag vor der Wahl 18 Uhr. angenommen zu werden. Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2
(zu § 18)

Nach den melderechtlichen Unterlagen sind im Wahlbezirk die nachstehenden Personen
als dauernd zugezogen gemeldet und als wahlberechtigt festgestellt worden.

....., den 19.....

Die Gemeindebehörde

(Dienstsiegel)

.....

Anlage 3
(zu § 21)

Gemeinde Wahlbezirk
 Kreis
 Wahlkreis
 Land

Abschluß des Wählerverzeichnisses

für die Wahl zum Deutschen Bundestag am

Dieses Wählerverzeichnis hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom
 in der Zeit vom 19..... bis zum 19..... zu jedermanns
 Einsicht ausgelegen.

Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind ortsüblich bekanntgemacht
 worden¹⁾.

Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind den Wahlberechtigten durch
 die Wahlbenachrichtigung, Ort, Tag und Zeit der Wahl außerdem am 19.....
 ortsüblich bekanntgemacht worden¹⁾.

Das Wählerverzeichnis umfaßt

Kennziffer Blätter — Karten	Berichtigung gemäß § 49 der Bundeswahlordnung ²⁾
A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) Personen Personen
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) Personen Personen
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen Personen Personen

....., den 19.....

Die Gemeindebehörde

Berichtigt nach § 49 der Bundeswahlordnung²⁾
, den 19.....
 Der Wahlvorsteher

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Nur auszufüllen, wenn nach Abschluß des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine ausgestellt worden sind

(Vorderseite des Wahlscheins)

Nr.

Nur gültig für den Wahlkreis

Wahlschein

für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 19.....

Herr/Frau/Fräulein, geb. am
(Ruf- und Familienname)

wohnhaft in, Straße Nr.

kann gegen Abgabe dieses Wahlscheines an der Wahl des obengenannten Wahlkreises

1. unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises
durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder

2. durch Briefwahl

teilnehmen.

....., den 19.....

(Dienstsiegel)

Die Gemeindebehörde

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Für Briefwähler

(Vor Ausfüllung Rückseite beachten)

Eine gültige Stimmabgabe liegt bei der Briefwahl nur vor, wenn die nachstehende eidesstattliche Erklärung unter Angabe des Ortes und Tages unterschrieben worden ist.

Eidesstattliche Erklärung zur Briefwahl

Ich erkläre gegenüber dem Kreiswahlleiter des obengenannten Wahlkreises an Eides Statt, daß ich den beigefügten Stimmzettel persönlich — gemäß dem erklärten Willen des Wählers*) — gekennzeichnet habe.

....., den 19.....

.....
(Ruf- und Familienname des Wählers oder der Vertrauensperson)

*) Bei Kennzeichnung durch eine Vertrauensperson.

(Rückseite des Wahlscheins)

Wichtige Hinweise für den Briefwähler

Wer durch Briefwahl wählt,

kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel,

legt ihn in den blauen Wahlumschlag und verschließt diesen mit der beigefügten Siegelmarke,

unterschreibt die umstehend vorgedruckte eidesstattliche Erklärung unter Angabe des Ortes und des Tages,

steckt den verschlossenen blauen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den purpurroten Wahlbriefumschlag,

verschließt den Wahlbrief und

übersendet ihn durch die Post an den darauf angegebenen Heimatkreiswahlleiter. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Heimatkreiswahlleiters abgegeben werden.

<p>Ihre Stimme ist nur gültig, wenn der Wahlbrief am Wahltag bis 18 Uhr beim Heimatkreiswahlleiter eingeht!</p>
--

Wer nicht Gefahr laufen will, daß sein Wahlbrief verspätet eingeht, muß ihn spätestens am Freitag vor der Wahl bis mittags, bei entfernt liegenden Orten noch früher zur Post geben.

Wahlbriefe aus dem Ausland sollen möglichst früh eingeliefert und mit Luftpost versandt werden.

Der Wahlbrief wird, wenn er im Wahlgebiet (Bundesgebiet, West-Berlin) zur Post gegeben wird, gebührenfrei befördert. Gibt der Wähler den Wahlbrief nicht im Wahlgebiet zur Post, so muß er ihn freimachen.

Stimmabgabe behinderter Wähler

Bedient sich ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen an der Stimmabgabe behindert ist (z. B. Blinde, Armamputierte usw.), einer Vertrauensperson, so handelt diese für ihn nach den obigen Hinweisen.

(Vorderseite des Wahlumschlags für die Briefwahl)
(DIN C 6) blau

Wahlumschlag

In diesen Umschlag dürfen Sie
nur den Stimmzettel einlegen,
nicht aber den Wahlschein.

(Rückseite des Wahlumschlags für die Briefwahl)

**Nur Stimmzettel einlegen,
Umschlag verschließen und
dann hier Siegelmarke
aufkleben.**

↓

Nach dem Verschließen diesen Umschlag und den
Wahlschein mit der unterschriebenen eidesstatt-
lichen Erklärung in den purpurroten Wahlbrief-
umschlag legen.

Anlage 4b
(zu § 25)

Siegelmarke

zur Bundestagswahl

im Wahlkreis

.....
(Nr. und Name des Wahlkreises)

Auf die Rückseite des Wahlumschlags kleben.

(Vorderseite des Wahlbriefumschlags)
(DIN B 6) purpurrot

Wahlbrief

Innerhalb des
Wahlgebiets
gebührenfrei

Ausgabestelle
(Gemeindebehörde, Ort)

An den
Herrn Kreiswahlleiter des Wahlkreises
(Nr. und Name)

(¹⁾) Ort²⁾
.....
(Straße und Hausnummer der Dienststelle)

(Rückseite des Wahlbriefumschlags)

In diesen Wahlbriefumschlag
müssen Sie einlegen

1. den Wahlschein
und
2. den verschlossenen blauen Wahl-
umschlag mit dem darin
befindlichen Stimmzettel

¹⁾ Postleitzahl einsetzen.
²⁾ Bestimmungsort in der postamtlichen Schreibweise angeben.
³⁾ Schriftgröße etwa Tertia (Fettschrift).

Anlage 6
(zu § 30)

An den
Herrn Kreiswahlleiter

in

Kreiswahlvorschlag

der
(Name der Partei) (Kurzbezeichnung)

der Wählergruppe
(Kennwort 1)

für die Bundestagswahl am 19

im Wahlkreis
(Nr. und Name)

1. Auf Grund der §§ 19 ff. des Bundeswahlgesetzes und des § 30 der Bundeswahlordnung wird als Bewerber vorgeschlagen

Familienname, Rufname

Beruf oder Stand

Wohnort und Wohnung

geboren am in

2. Vertrauensmann für den Kreiswahlvorschlag ist

.....
(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

Stellvertreter ist

.....
(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

3. Dem Kreiswahlvorschlag sind Anlagen beigelegt, und zwar

- a) Zustimmungserklärung des Bewerbers,
- b) Bescheinigung der Wählbarkeit des Bewerbers,
- c) Blatt Unterschriftenlisten mit insgesamt Unterschriften²⁾,
- d) Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlags, soweit das Wahlrecht nicht auf den Unterschriftenlisten bescheinigt ist³⁾,
- e) der Nachweis, daß die Partei einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand hat, sowie die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei oder eine Bescheinigung des Landeswahlleiters, daß diese Nachweise erbracht sind⁴⁾,
- f) Abschrift der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung nebst eidesstattlichen Versicherungen (§ 22 Abs. 6 des Bundeswahlgesetzes)⁴⁾,
- g) der Nachweis, daß dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt⁵⁾.

....., den 19
[Unterschrift des zuständigen Landesvorstandes der Partei⁵⁾ —
Unterschriften von 3 Wahlberechtigten⁶⁾]

1) Bei Kreiswahlvorschlägen, die nicht von Parteien eingereicht werden.

2) Bei Kreiswahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 21 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes) und von solchen Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren.

3) Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren.

4) Nur bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien.

5) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen sämtlicher oberster Parteiorganisationen des Landes unterzeichnet sein, oder es muß der Nachweis beigelegt werden, daß dem Landeswahlleiter eine entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

6) Bei Kreiswahlvorschlägen von Wählergruppen haben die ersten drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

Anlage 7
(zu § 30)

Blatt

Gültig sind nur Unterschriften,
die die Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet haben.

Ausgegeben

....., den 19.....

Der Kreiswahlleiter

Unterschriftenliste

für die Bundestagswahl am 19.....

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Kreiswahlvorschlag der

.....
(Name der Partei oder Kennwort der Wählergruppe)

In dem
(Familienname, Rufname, Wohnort)

als Bewerber im Wahlkreis
(Nr. und Name)
benannt ist.

Lfd. Nr. ¹⁾	Persönliche und handschriftliche Unterschrift	Familienname und Rufname	Geburtstag	Wohnort, Straße und Hausnummer
des Unterzeichners in Blockschrift angeben				
1				
2				
3				
4				
5				
6				
usw				

Bescheinigung des Wahlrechts²⁾

Die unter Nr.
dieser Unterschriftenliste aufgeführten Unterzeichner sind Deutsche im Sinne des Artikels 116
(Zahl)

Abs. 1 des Grundgesetzes und haben am Wahltag seit mindestens 3 Monaten ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Wahlgebiet (§ 12 des Bundeswahlgesetzes). Sie sind weder vom Wahlrecht ausgeschlossen (§ 13 des Bundeswahlgesetzes), noch ruht ihr Wahlrecht (§ 14 des Bundeswahlgesetzes).

....., den 19.....

Die Gemeindebehörde

(Dienstsiegel)

¹⁾ Die fortlaufende Numerierung hat auf jedem Unterschriftenblatt mit der Nummer 1 zu beginnen.
²⁾ Die Bescheinigung wird auf der Rückseite des Formblatts vorgedruckt.

Anlage 8
(zu § 30)

Gemeinde

Kreis

Wahlkreis

Land

Bescheinigung des Wahlrechts¹⁾

für die Bundestagswahl am

Herr/Frau/Fräulein, geb. am,
(Ruf- und Familienname)

wohnhaft in, Straße Nr.

ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und hat am Wahltag seit mindestens 3 Monaten seinen/ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Wahlgebiet (§ 12 des Bundeswahlgesetzes). Er/Sie ist weder vom Wahlrecht ausgeschlossen (§ 13 des Bundeswahlgesetzes), noch ruht sein/ihr Wahlrecht (§ 14 des Bundeswahlgesetzes).

....., den 19.....

(Dienstsigel)

Die Gemeindebehörde

¹⁾ Die Bescheinigung kann auf die Unterschriftenliste gesetzt werden.

Anlage 9
(zu § 30)

Zustimmungserklärung

Ich stimme meiner Benennung als Bewerber im Kreiswahlvorschlag der

.....
(Bezeichnung der Partei oder Kennwort der Wählergruppe)

für die Bundestagswahl am 19

im Wahlkreis zu.
(Nr. und Name)

Ich versichere, daß ich für keinen anderen Wahlkreis meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.

Ich bin auf der Landesliste der
(Name der Partei)

im Lande als Bewerber vorgeschlagen.
(Name des Landes)

....., den 19

.....
(Unterschrift: Ruf- und Familienname)

.....
(Wohnort, Straße, Hausnummer)

Anlage 10
(zu § 30)

Bescheinigung der Wählbarkeit

für die Bundestagswahl am 19.....

Herr/Frau/Fräulein geb. am
(Ruf- und Familienname)

in, Beruf oder Stand

Wohnort, Wohnung

ist am Wahltag seit mindestens einem Jahr Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen (§ 16 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes).

....., den 19.....

Die Gemeindebehörde

(Dienstsiegel)

.....

Anlage 11
(zu § 30)

....., den 19.....

Niederschrift

über die Mitglieder- — Vertreterversammlung¹⁾ für die Aufstellung des Bewerbers der

(Name der Partei)

für den Wahlkreis

(Nr. und Name)

zur Bundestagswahl am 19.....

D

(Einberufende Parteistelle)

hatte am durch

(Form der Einladung)

eine Mitgliederversammlung der Partei im Wahlkreis¹⁾

die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Wahlkreis gewählten Vertreter¹⁾

auf heute Uhr nach zur Aufstellung eines

(Ort und Versammlungsraum)

Wahlkreisbewerbers einberufen.

Erschienen waren stimmberechtigte Mitglieder¹⁾ ²⁾

(Zahl)

Vertreter¹⁾ ²⁾

Die Versammlung wurde geleitet von

(Ruf- und Familienname)

Schriftführer war

(Ruf- und Familienname)

Der Versammlungsleiter stellte fest,

1. daß die Vertreter in Mitgliederversammlungen der Partei im Wahlkreis in der Zeit vom

..... bis

für die bevorstehende Bundestagswahl¹⁾,
allgemein für bevorstehende Wahlen gewählt worden sind¹⁾,

2. daß die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist¹⁾,

daß auf seine ausdrückliche Frage von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vollmacht und das Wahlrecht eines Teilnehmers, der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird¹⁾,

3. daß nach der Parteisatzung¹⁾

daß nach den allgemein für Wahlen der Partei geltenden Bestimmungen¹⁾

daß nach dem von der Versammlung gefaßten Beschluß¹⁾

als Bewerber gewählt ist, wer²⁾

4. daß mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und daß jeder stimmberechtigte Teilnehmer auf dem Stimmzettel unbeobachtet den Namen des von ihm bevorzugten Bewerbers zu vermerken hat. Als Bewerber wurden vorgeschlagen:

1.

2.

3.

(Familienname, Rufname, Wohnort)

Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jeder anwesende stimmberechtigte Teilnehmer erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmer vermerkten den von ihnen gewünschten Bewerber auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Ruf- und Familiennamen und Wohnort der Teilnehmer hervorgehen.

³⁾ Wahlverfahren (z. B. einfache, absolute Mehrheit) angeben.

Nach Schluß der Stimmabgabe wurde das Wahlergebnis festgestellt und verkündet.

Es erhielten:

1. Stimmen
2. Stimmen
3. (Familiennamen der Bewerber) Stimmen
Stimmenthaltungen
Ungültige Stimmen
zusammen =====

Hiernach hatte — keiner der Vorgeschlagenen¹⁾
(Name des erfolgreichen Bewerbers)
die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten.

In einem 2. Wahlgang²⁾ wurde zwischen folgenden Bewerbern

- 1.
- 2.
(Familiennamen der Bewerber)

in der gleichen Weise wie beim 1. Wahlgang abgestimmt.

Dabei erhielten:

1. Stimmen
2. (Familiennamen der Bewerber) Stimmen
Stimmenthaltungen
Ungültige Stimmen
zusammen =====

Hiernach ist als Bewerber gewählt:
(Ruf- und Familienname, Wohnort)

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden — nicht¹⁾ — erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen¹⁾.

Die Versammlung beauftragte
.....
(2 Teilnehmer)

neben dem Leiter die eidesstattliche Versicherung über die Aufstellung des Bewerbers in geheimer Abstimmung abzugeben.

Der Versammlungsleiter

Der Schriftführer

.....

1) Nichtzutreffendes streichen.
2) Wenn nach dem Wahlverfahren vorgesehen.

Eidesstattliche Versicherung

Wir versichern dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises
(Nr. und Name)
an Eides Statt, daß die Mitglieder- — Vertreterversammlung
der im Wahlkreis am 19.....
(Name der Partei)
in in geheimer Abstimmung beschlossen hat,
(Ort)
.....
(Ruf- und Familienname, Wohnort)
als Bewerber im Kreiswahlvorschlag der Partei zur Bundestagswahl
am 19..... im Wahlkreis
(Nr. und Name)
zu benennen.

Der Leiter der Versammlung

....., den 19.....

Die von der Versammlung bestimmten Teilnehmer

.....

.....

.....

Anlage 13
(zu § 32)

Wahlkreis

Land

**Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses
zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge**

....., den 19.....

I. Zur Prüfung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am
..... 19..... im Wahlkreis
(Nr. und Name)

und zur Entscheidung über ihre Zulassung trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Kreiswahl-
ausschuß zusammen. Es waren erschienen:

- 1. als Vorsitzender
- 2. als Stellvertreter
- 3. als Beisitzer
- 4. als Beisitzer
- 5. als Beisitzer
- 6. als Beisitzer
- 7. als Beisitzer
- 8. als Beisitzer
(Familienname, Rufname, Wohnort)

Ferner waren zugezogen:

- als Schriftführer
- als Hilfskraft

Der Vorsitzende eröffnete um die Sitzung damit, daß er die Beisitzer und den
Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch Handschlag verpflichtete. Er
stellte fest, daß Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 5 der Bundeswahlordnung öffentlich
bekanntgemacht und die Vertrauensmänner aller eingereichten Kreiswahlvorschläge schriftlich — fern-
mündlich — geladen worden sind.

II. Der Vorsitzende legte dem Kreiswahlausschuß folgende Kreiswahlvorschläge vor:

- 1. eingegangen am 19..... Uhr
 - 2. eingegangen am 19..... Uhr
 - 3. eingegangen am 19..... Uhr
- usw.

Er berichtete über das Ergebnis seiner Vorprüfung.

III. An Hand der auf den Kreiswahlvorschlägen befindlichen Eingangsvermerke wurde festgestellt, daß
kein Kreiswahlvorschlag — folgende Kreiswahlvorschläge — verspätet eingegangen ist — sind:

- 1. eingegangen am 19..... Uhr
- 2. eingegangen am 19..... Uhr

Der Kreiswahlausschuß wies diese Kreiswahlvorschläge durch Beschluß zurück.

IV. Bei der Prüfung der übrigen Kreiswahlvorschläge ergaben sich folgende Mängel (Kreiswahlvorschlag
und Art des Mangels angeben):

.....
.....
.....

V. Auf Grund der festgestellten Mängel beschloß der Kreiswahlausschuß, folgende Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen:

.....

VI. Der Kreiswahlausschuß beschloß sodann, folgende Kreiswahlvorschläge zuzulassen:

Kreiswahlvorschlag	Bewerber	Partei oder Kennwort
	(Familiename, Rufname)	
	(Beruf oder Stand)	
	(Geburtstag, Geburtsort)	
	(Wohnort)	
	(Straße, Hausnummer)	

usw.

VII. Der Kreiswahlausschuß beschloß mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gab die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzung war öffentlich.

VIII. Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Kreiswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Die Beisitzer

1.
2.
3.
4.
5.
6.

.....
 Der Kreiswahlleiter

.....
 Der Schriftführer

Anlage 14
(zu § 35)

An den
Herrn Landeswahlleiter

in

Landesliste

der
(Name der Partei) (Kurzbezeichnung)

für die Bundestagswahl am 19..... für das Land

(Name des Landes)

1. Auf Grund der §§ 19ff. des Bundeswahlgesetzes und des § 35 der Bundeswahlordnung werden als Bewerber vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Beruf oder Stand	Geburtsdag, Geburtsort	Wohnort und Wohnung
1				
2				
3				
4				

usw.

2. Vertrauensmann für die Landesliste ist

(Familienname, Rufname)

(Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

Stellvertreter ist

(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

3. Der Landesliste sind Anlagen beigelegt, und zwar
- Zustimmungserklärungen der Bewerber,
 - Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerber,
 - Blatt Unterschriftenlisten mit insgesamt Unterschriften¹⁾,
 - Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner der Landesliste, soweit das Wahlrecht nicht auf der Unterschriftenliste bescheinigt ist¹⁾,
 - der Nachweis, daß die Partei einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand hat, sowie das schriftliche Programm und die schriftliche Satzung der Partei¹⁾,
 - Abschrift der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlungen nebst eidesstattlichen Versicherungen (§ 22 Abs. 6 des Bundeswahlgesetzes),
 - eine Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände²⁾.

....., den 19.....

(Unterschrift des zuständigen Landesvorstandes der Partei)²⁾

¹⁾ Bei Landeslisten der Parteien, die im Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren.

²⁾ Die Landesliste muß von mindestens 3 Mitgliedern des Landesvorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Lande keine einheitliche Landesorganisation, so muß die Landesliste von den Vorständen sämtlicher oberster Parteiorganisationen des Landes unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine entsprechende schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt.

Blatt

Gültig sind nur Unterschriften,
die die Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet haben.

Ausgegeben

....., den 19.....

Der Landeswahlleiter

Unterschriftenliste

für die Bundestagswahl am 19.....

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift die Landesliste der

(Name der Partei)

für die Landeslistenwahl in

(Name des Landes)

Lfd. Nr. ¹⁾	Persönliche und handschriftliche Unterschrift ²⁾	Familienname- und Rufname	Geburtstag	Wohnort, Straße und Hausnummer
des Unterzeichners in Blockschrift angeben				
1				
2				
3				
4				
5				
6				
usw.				

Bescheinigung des Wahlrechts³⁾

Die unter Nr. dieser Unterschriftenliste aufgeführten Unterzeichner sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 (Zahl)

Abs. 1 des Grundgesetzes und haben am Wahltag seit mindestens 3 Monaten ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Wahlgebiet (§ 12 des Bundeswahlgesetzes). Sie sind weder vom Wahlrecht ausgeschlossen (§ 13 des Bundeswahlgesetzes), noch ruht ihr Wahlrecht (§ 14 des Bundeswahlgesetzes).

....., den 19.....

Die Gemeindebehörde

(Dienstsiegel)

1) Die fortlaufende Numerierung hat auf jedem Unterschriftenblatt mit der Nummer 1 zu beginnen.
 2) Die Sammlung von Unterschriften ist erst zulässig, wenn die Landesliste aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
 3) Die Bescheinigung wird auf der Rückseite des Formblatts vorgedruckt.

Anlage 16
(zu § 35)

Zustimmungserklärung

Ich stimme meiner Benennung als Bewerber in der Landesliste der

.....
(Name der Partei)

für das Land zur Bundestagswahl am 19..... zu.

(Name des Landes)

Ich versichere, daß ich für keine andere Landesliste des Wahlgebiets meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.

Ich bin im Kreiswahlvorschlag der

(Name der Partei)

für den Wahlkreis als Bewerber vorgeschlagen.

(Nr. und Name)

....., den 19.....

.....
(Unterschrift: Ruf- und Familienname)

.....
(Wohnort, Straße, Hausnummer)

Anlage 17
(zu § 35)

....., den 19.....

Niederschrift

über die Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Landesliste

der
(Name der Partei)
für das Land
(Name des Landes)
zur Bundestagswahl am 19.....

D
(einberufende Parteistelle)

hat am durch
(Form der Einladung)

die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Lande gewählten Vertreter auf heute, Uhr
nach
(Ort, Versammlungsraum)

zum Zwecke der Aufstellung einer Landesliste einberufen.

Erschienen waren stimmberechtigte Vertreter¹⁾.
(Zahl)

Die Versammlung wurde geleitet von
(Ruf- und Familienname)

Schriftführer war
(Ruf- und Familienname)

Der Versammlungsleiter stellte fest,

1. daß die Vertreter in der Zeit vom 19..... bis 19.....
von den Mitgliedern der Partei im Land
für die bevorstehende Bundestagswahl²⁾,
allgemein für bevorstehende Wahlen²⁾ gewählt worden sind,
2. daß die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, fest-
gestellt worden ist²⁾,
daß auf seine ausdrückliche Frage von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vollmacht
und das Wahlrecht eines Teilnehmers, der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt
wird²⁾,
3. daß nach der Parteisatzung²⁾
daß nach den allgemein für Wahlen der Partei geltenden Bestimmungen²⁾
daß nach dem von der Versammlung gefaßten Beschluß²⁾
als Bewerber gewählt ist, wer³⁾
.....
.....
4. daß mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und daß jeder stimmberechtigte Teilnehmer auf
dem Stimmzettel unbeobachtet den/die Namen des/der von ihm bevorzugten Bewerber(s) zu vermerken
hat.

¹⁾ Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Ruf- und Familiennamen und Wohnort der Teilnehmer hervorgehen.
²⁾ Nichtzutreffendes streichen.
³⁾ Wahlverfahren (z. B. einfache oder absolute Mehrheit) angeben.

Die Wahl der Bewerber und die Feststellung ihrer Reihenfolge wurde in der Weise durchgeführt, daß über die Bewerber

1. Nr. einzeln

2. Nr. gemeinsam

mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt worden ist. Für die Abstimmungen wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jeder anwesende stimmberechtigte Teilnehmer erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmer vermerkten den /die Namen des /der von ihnen gewünschten Bewerber(s) auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab. Nach Schluß der Stimmabgabe wurden die Stimmen ausgezählt, die gewählten Bewerber ermittelt und das Wahlergebnis verkündet. Die einzelnen Wahlgänge ergaben, daß für die Landesliste folgende Bewerber in der nachstehenden Reihenfolge aufgestellt sind¹⁾:

1.

2.
(Familienname, Rufname, Wohnort)

3. usw.

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden — nicht²⁾ — erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen²⁾.

Die Versammlung beauftragte

(2 Teilnehmer)

neben dem Leiter die eidesstattliche Versicherung darüber, daß die Bewerber in geheimer Abstimmung aufgestellt worden sind, abzugeben.

Der Leiter der Versammlung

Der Schriftführer

.....
(Unterschrift: Ruf- und Familienname)

.....
(Unterschrift: Ruf- und Familienname)

1) Die Bewerber können in einer Anlage aufgeführt werden.

2) Nichtzutreffendes streichen.

Eidesstattliche Versicherung

Wir versichern dem Landeswahlleiter des Landes
an Eides Statt, daß die Vertreterversammlung (Name des Landes)
der am 19.....
(Name der Partei)
die Landesliste zur Bundestagswahl am 19.....
für das Land
(Name des Landes)
in geheimer Abstimmung aufgestellt hat.

....., den 19.....

Der Leiter der Versammlung

Die von der Versammlung bestimmten
Teilnehmer

.....

.....

.....

Anlage 19
(zu § 40)

An den

Herrn Bundeswahlleiter

in

Erklärung

über die Verbindung von Landeslisten der
(Name der Partei)

für die Bundestagswahl am

Als Vertrauensmann für die Landesliste der
(Name der Partei)

für das Land
(Name des Landes) erkläre ich gemäß §§ 7 und 30 des Bundeswahlgesetzes die

Verbindung dieser Landesliste mit folgenden Landeslisten der Partei

- | | |
|-------------------------------|--------|
| 1. | |
| 2. | |
| 3. | |
| 4. | |
| (Bezeichnung der Landesliste) | (Land) |
| usw. | |

Eine Bescheinigung des Landeswahlleiters für das Land
daß ich als Vertrauensmann für die Landesliste der Partei in diesem Land benannt bin, liegt bei¹⁾.

....., den 19.....

.....
(Ruf- und Familienname, Wohnort, Straße, Hausnummer
des Vertrauensmannes, Fernruf)

¹⁾ Nur beizufügen, wenn nach der Einreichung der Landesliste ein anderer Vertrauensmann bestellt worden ist.

Stimmzettel

Anlage 20
(zu § 41)

für die Bundestagswahl im Wahlkreis Nr. 66 Köln I am

Jeder Wähler hat

eine
Erststimme
für die Wahl des Wahlkreisabgeordneten

eine
Zweitstimme
für die Wahl nach Landeslisten

1	Schmitz, Mathias Werkmeister Köln, Hohe Straße 30	Christlich Demokratische Union	CDU	<input type="radio"/>
2	Kolvenbach, Franz Geschäftsführer Köln, Aachener Straße 29	Sozialdemo- kratische Partei Deutsch- lands	SPD	<input type="radio"/>
3	Dr. Jansen, Hildegard Ärztin Köln-Mülheim, Wiener Platz 15	Freie Demokratische Partei	FDP	<input type="radio"/>
4				<input type="radio"/>
5	Kienel, Walter Kaufm. Angestellter Köln, Breite Straße 10	Gesamtdeutscher Block / BHE	GB/BHE	<input type="radio"/>
6	Palm, Jakob Journalist Köln, Neumarkt 25	Deutsche Partei	DP	<input type="radio"/>
7	Linzbach, Josef Geschäftsführer Köln, Neumarkt 15	Wählereinei- gung Linzbach	Parteilos	<input type="radio"/>
8				<input type="radio"/>
9				<input type="radio"/>
10				<input type="radio"/>

1	Christlich Demokratische Union Minzenbach, Frau Krings, Lammerich, Mewissen, Küppers	CDU	<input type="radio"/>
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Schmitz, Frau Nolden, Bilgenbach, Walbröhl, Palm	SPD	<input type="radio"/>
3	Freie Demokratische Partei Meurer, Merten, Nettekoven, Fräulein Röttgen, Schlösser	FDP	<input type="radio"/>
4	Deutsche Zentrumspartei Blohmer, Frau Kürten, Richter, Blenig, Baumgarten	Zentrum	<input type="radio"/>
5	Gesamtdeutscher Block / BHE Peter, Frau Müller, Klein, Schau, Heinrich	GB/BHE	<input type="radio"/>
6	Deutsche Partei Helfritz, Mehrmann, Lambert, Wilke, Flüsgen	DP	<input type="radio"/>
7			<input type="radio"/>
8			<input type="radio"/>
9			<input type="radio"/>
10			<input type="radio"/>

Anlage 21

(zu § 44)

Wahlbekanntmachung

1. Am 19.....
findet die

Wahl zum Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr¹⁾.

2. Die Gemeinde²⁾ bildet einen Wahlbezirk.
Der Wahlraum wird in der Schule eingerichtet.
Die Gemeinde³⁾ ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Ortsteil östlich der Bahnlinie G-P.

Wahlraum: Schule in der Hauptstraße

Wahlbezirk 2: Ortsteil westlich der Bahnlinie G-P.

Wahlraum: Saal der Gastwirtschaft „Zum Löwen“

Wahlbezirk 3: Teilort N.

Wahlraum: Schule des Teilortes N.

Die Gemeinde⁴⁾ ist in allgemeine Wahlbezirke eingeteilt⁵⁾.

(Zahl)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom
bis zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum
angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Wahlumschlägen. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes Stimmzettel und Umschlag ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei oder des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
2. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Partei und die Namen der ersten 5 Bewerber der zugelassenen Landeslisten und rechts von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

daß er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

daß er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muß vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden.

4. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muß sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Kreiswahlleiter übersenden, daß er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Er kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle des Kreiswahlleiters abgeben.

....., den 19.....

Die Gemeindebehörde

1) Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.

2) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.

3) Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.

4) Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.

5) Wenn Anstaltswahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

Anlage 22
(zu § 66)

Land

Wahlkreis

Wahlbezirk

Zählliste
für die gültigen und ungültigen $\frac{\text{Erststimmen}^1)}{\text{Zweitstimmen}^1)}$

für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 19.....

Ungültige Stimmen	Bewerber ¹⁾ Landesliste ¹⁾ Partei:	Bewerber ¹⁾ Landesliste ¹⁾ Partei:
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10
11 12 13 14 15 16 17 18 19 20	11 12 13 14 15 16 17 18 19 20	11 12 13 14 15 16 17 18 19 20
21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	21 22 23 24 25 26 27 28 29 30
31 32 33 34 35 36 37 38 39 40	31 32 33 34 35 36 37 38 39 40	31 32 33 34 35 36 37 38 39 40
41 42 43 44 45 46 47 48 49 50	41 42 43 44 45 46 47 48 49 50	41 42 43 44 45 46 47 48 49 50
usw.	usw.	usw.

Zusammen:	Zusammen:	Zusammen:
-----------	-----------	-----------

Die Zählliste ist der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen.

..... 19.....

.....
(Unterschrift des Wahlvorstehers)

.....
(Unterschrift des Listenführers)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
²⁾ Die Spalten können auch waagerecht angelegt werden.

Anlage 23
(zu § 68)

Wahlbezirk Nr. 1)
 Briefwahlvorstand Nr. 1)
 Gemeinde 1)
 Wahlkreis 1)

Schnellmeldung über das Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag

am 19.....

Die Meldung erstattet auf schnellstem Wege (Fernsprecher, Fernschreiber, Telegramm, Bote)
 der Wahlvorsteher an die Gemeindebehörde,
 die Gemeindebehörde an den Kreiswahlleiter,
 der Briefwahlvorsteher an den Kreiswahlleiter,
 der Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter.

Kennziffer 2)

A 1 + A 2. Wahlberechtigte 3)
 B. Wähler

C. Ungültige Erststimmen
 D. Gültige Erststimmen
 Von den gültigen Erststimmen entfallen auf

Partei oder Kennwort	Stimmzahl
1.
2. (usw. lt. Stimmzettel)
Als gewählt gelten kann der Bewerber 4)	Zusammen
.....	(Partei oder Kennwort)

E. Ungültige Zweitstimmen
 F. Gültige Zweitstimmen
 Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf

Landesliste	Stimmzahl
1. (Bezeichnung der Landesliste)
2. (usw. lt. Stimmzettel)
	Zusammen
	(Unterschrift)

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Durchgegeben: Uhrzeit: Aufgenommen:
 (Unterschrift des Meldenden) (Unterschrift des Aufnehmenden)

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort weiterzugeben.

1) Nichtzutreffendes streichen.
 2) Nach Abschnitt X der Wahl Niederschrift (Anlage 24), bei der Briefwahl nach Abschnitt VIII der Wahl Niederschrift (Anlage 24 a), siehe auch Zusammenstellung Anlage 25.
 3) Vom Briefwahlvorstand nicht auszufüllen.
 4) Nur in der Schnellmeldung des Kreiswahlleiters angeben.

Gemeinde
Kreis
Wahlkreis
Land

Wahlbezirk Nr.

Wahlniederschrift

zur

Bundestagswahl am 19.....

....., den 19.....
(Ort)

I. Zu der auf heute anberaumten Bundestagswahl

waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

- 1. als Wahlvorsteher
 - 2. als stellvertretender Wahlvorsteher
 - 3. als Schriftführer
 - 4. als Beisitzer
 - 5. als Beisitzer
 - 6. als Beisitzer
 - 7. als Beisitzer
 - 8. als Beisitzer
 - 9. als Beisitzer
 - 10. als Beisitzer
- (Ruf- und Familiennamen)

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

- 1.
 - 2.
 - 3.
- (Ruf- und Familiennamen)

II. Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtete. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Ein Abdruck des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung lag im Wahlraum vor.

III. Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

IV. Damit die Wähler unbeobachtet den Stimmzettel behandeln konnten, war(en) im Wahlraum Wahlzelle(n) mit Tisch(en) aufgestellt, ein Nebenraum — Nebenräume — hergerichtet, der — die — nur vom Wahlraum aus betretbar war — waren, und dessen — deren — Eingang vom Wahl-tisch übersehen werden konnte.

V. Mit der Wahlhandlung wurde um Uhr Minuten begonnen. Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlußbescheinigung der Gemeindebehörde und bescheinigte das auf der Abschlußbescheinigung.

VI. Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.

Als besondere Vorfälle waren zu verzeichnen:

(z. B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 52 Abs. 6 und 7 und des § 55 der Bundeswahlordnung)

.....

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nr. bis Nr. beigefügt.

VII. Von 18 Uhr¹⁾ ab wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen.

Um Uhr Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel und Wahlumschläge entfernt.

VIII. a) Nunmehr wurde die Wahlurne geöffnet, die Wahlumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab Wahlumschläge
 (= Wähler B)

b) Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab Vermerke

c) Mit Wahrschein haben gewählt Personen (B 1)

b) + c) zusammen Personen

Die Gesamtzahl b) + c) stimmt mit der Zahl der Wahlumschläge unter a) überein. — Die Gesamtzahl b) + c) war um größer — kleiner als die Zahl der Wahlumschläge. Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgendem:

.....

IX. Hierauf öffnete ein Beisitzer die Wahlumschläge einzeln, nahm den Stimmzettel heraus und übergab Wahlumschlag und Stimmzettel dem Wahlvorsteher. Gab weder der Wahlumschlag noch der Stimmzettel Anlaß zu Bedenken, so las der Wahlvorsteher vor, für welchen Bewerber die Erststimme und für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. War nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme abgegeben worden, so las er vor, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war, und sagte an, daß die nicht abgegebene Stimme ungültig ist. Wenn der Wahlumschlag leer oder der Stimmzettel ungekennzeichnet abgegeben worden war, sagte er an, daß beide Stimmen ungültig sind. Gab der Wahlumschlag oder der Stimmzettel Anlaß zu Bedenken oder enthielt ein Wahlumschlag mehrere Stimmzettel, so behielt der Wahlvorsteher die Beschlußfassung dem Wahlvorstand vor. Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

1. die Stimmzettel, auf denen die Erststimme und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen war,
2. die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
3. die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
4. die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gaben, und die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Anschließend entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den in Nummer 4 genannten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung jeweils mündlich bekannt und sagte bei den für gültig befundenen Stimmen an, für welchen

¹⁾ Im Falle des § 43 Abs. 2 der Bundeswahlordnung zu dem festgesetzten Zeitpunkt.

Bewerber oder welche Landesliste sie abgegeben worden waren. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden sind, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die Stimmzettel sind als Anlagen Nr. bis beigefügt.

Die Zählung der Stimmen erfolgte mit Zähllisten. Der Listenführer verzeichnete jede aufgerufene gültige und ungültige Stimme in der in Betracht kommenden Spalte der Zählliste, indem er fortlaufend eine Zahl abstrich und den Aufruf laut wiederholte.

X. Wahlergebnis

Die Zahlenangaben für die Zeilen A 1, A 2 und A 1 + A 2 sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen.

Kennziffer ²⁾		Personen
A 1.	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)
A 2.	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)
A 1 + A 2.	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen
B.	Wähler insgesamt (Nr. VIII a)
B 1.	Darunter Wähler mit Wahlschein (Nr VIII c)

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)³⁾

C.	Ungültige Erststimmen	
D.	Gültige Erststimmen	
	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf	
	Nr. Ruf- und Familienname der Bewerber, Partei	Erststimmen
	1.
	2.
	3.
	(laut Stimmzettel)	
	Zusammen

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)⁴⁾

E.	Ungültige Zweitstimmen	
F.	Gültige Zweitstimmen	
	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf	
	Nr. Bezeichnung der Landeslisten	Zweitstimmen
	1.
	2.
	3.
	(laut Stimmzettel)	
	Zusammen

XI. Die Zähllisten wurden vom Listenführer und Wahlvorsteher unterschrieben und sind als Anlagen Nr. bis Nr. beigefügt.

XII. Das Wahlergebnis (Nummer X) wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen, sodann auf schnellstem Wege telefonisch — durch Boten — an übermittelt.

²⁾ Wahl Niederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei derselben Kennziffer einzutragen, mit der sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.

³⁾ Summe C + D muß mit B übereinstimmen.

⁴⁾ Summe E + F muß mit B übereinstimmen.

Anwesend waren während der Wahlhandlung immer mindestens 3 Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, während der Feststellung des Wahlergebnisses alle Mitglieder.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich. Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher

Die Beisitzer

Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Niederschrift beigelegt sind, wie folgt verpackt:

- 1 Paket mit den Stimmzetteln, geordnet und gebündelt nach Wahlkreisbewerbern, nach Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist, und nach ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- 1 Paket mit den leer abgegebenen Wahlumschlägen,
- 1 Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

Dem Beauftragten der Gemeindebehörde werden übergeben

- 1. diese Wahl-niederschrift,
- 2. die versiegelten Pakete, das Wählerverzeichnis, die Wahlumschläge, die Wahlurne — gegebenenfalls mit Schloß und Schlüsseln — und die sonst von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände.

Der Wahlvorsteher

.....

Die Wahl-niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen wurde am
..... Uhr von dem Unterzeichneten auf ihre Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Briefwahlvorstand

Wahlkreis

Land

Wahlniederschrift

zur

Bundestagswahl am

über die Feststellung des Briefwahlergebnisses

....., den 19.....
(Ort)

I. Zur Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl waren vom Briefwahlvorstand Nr.
erschienen:

- 1. als Wahlvorsteher
- 2. als stellvertretender Wahlvorsteher
- 3. als Schriftführer
- 4. als Beisitzer
- 5. als Beisitzer
- 6. als Beisitzer
- 7. als Beisitzer
- 8. als Beisitzer
- 9. als Beisitzer
- 10. als Beisitzer

(Ruf- und Familiennamen)

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

- 1.
- 2.
- 3.

(Ruf- und Familiennamen)

II. Der Wahlvorsteher eröffnete die Feststellungsverhandlung um Uhr damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtete. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Ein Abdruck des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung lag vor.

III. Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

IV. Der Wahlvorstand stellte weiter fest, daß ihm vom Kreiswahlleiter Wahlbriefe sowie die dazugehörigen Wahlscheinverzeichnisse übergeben worden sind.

V. Hierauf öffnete ein Beisitzer die Wahlbriefe einzeln, entnahm ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag und übergab sie dem Wahlvorsteher. Dieser las aus dem Wahlschein den Namen des Wählers vor. Nachdem der Schriftführer den Namen im Wahlscheinverzeichnis gefunden hatte und weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu beanstanden war, legte der Wahlvorsteher den Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe im Wahlscheinverzeichnis durch Unterstreichen des Namens des Wählers. Ein Beisitzer sammelte die Wahlscheine.

Es wurden insgesamt Wahlbriefe beanstandet. Davon wurden durch Beschluß zurückgewiesen

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlumschlag kein gültiger Wahlschein oder kein mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung versehener Wahlschein beigelegt war,

..... Wahlbriefe, weil der Wähler nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen war,

..... Wahlbriefe, weil weder der Wahlbrief noch der Wahlumschlag verschlossen war,

..... Wahlbriefe, weil der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag lag oder in einem amtlichen Wahlumschlag, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthielt.

Zusammen Wahlbriefe.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert,
mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen,
wieder verschlossen,
fortlaufend nummeriert und
der Wahl Niederschrift in einem versiegelten Paket beigelegt.

Nach besonderer Beschlußfassung wurden Wahlbriefe zugelassen und nach Absatz 1 Satz 2 bis 5 behandelt.

VI. Nachdem alle bis 18 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Wahlumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt worden waren, wurde die Wahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt.

- a) Die Zählung ergab Wahlumschläge
(= Wähler B, zugleich B 1)
- b) Daraufhin wurden die in das Wahlscheinverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt. Die Zählung ergab Vermerke
- c) Sodann wurden die Wahlscheine gezählt. Die Zählung ergab Wahlscheine

Die Zahl der Wahlumschläge, der Stimmabgabevermerke und der Wahlscheine stimmte — nicht — überein. Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgendem:

.....

.....

.....

VII. Hierauf öffnete ein Beisitzer die Wahlumschläge einzeln, nahm den Stimmzettel heraus und übergab Wahlumschlag und Stimmzettel dem Wahlvorsteher. Gab weder der Wahlumschlag noch der Stimmzettel Anlaß zu Bedenken, so las der Wahlvorsteher vor, für welchen Bewerber die Erststimme und für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. War nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme abgegeben worden, so las er vor, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war, und sagte an, daß die nicht abgegebene Stimme ungültig ist. Wenn der Wahlumschlag leer oder der Stimmzettel ungekennzeichnet abgegeben worden war, sagte er an, daß beide Stimmen ungültig sind. Gab der Wahlumschlag oder der Stimmzettel Anlaß zu Bedenken oder enthielt ein Wahlumschlag mehrere Stimmzettel, so behielt der Wahlvorsteher die Beschlußfassung dem Wahlvorstand vor. Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

1. die Stimmzettel, auf denen die Erststimme und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen war,
2. die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
3. die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
4. die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gaben, und die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Anschließend entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den in Nummer 4 genannten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung jeweils mündlich bekannt und sagte bei den für gültig befundenen Stimmen an, für welchen Bewerber oder welche Landesliste sie abgegeben worden waren. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden sind, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die Stimmzettel sind als Anlagen Nr. bis beigelegt.

Die Zählung der Stimmen erfolgte mit Zähllisten. Der Listenführer verzeichnete jede aufgerufene gültige und ungültige Stimme in der in Betracht kommenden Spalte der Zählliste, indem er fortlaufend eine Zahl abstrich und den Aufruf wiederholte.

VIII.

Wahlergebnis

Kennziffer¹⁾

B. (zugleich B 1). Zahl der Wähler (Nr. VI a)

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)

C. Ungültige Erststimmen²⁾

D. Gültige Erststimmen²⁾

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf

Nr.	Ruf und Familienname der Bewerber, Partei	Erststimmen
1.
2.
3.
(laut Stimmzettel)		
Zusammen	

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)

E. Ungültige Zweitstimmen³⁾

F. Gültige Zweitstimmen³⁾

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf

Nr.	Bezeichnung der Landeslisten	Zweitstimmen
1.
2.
3.
(laut Stimmzettel)		
Zusammen	

IX. Die Zähllisten wurden vom Listenführer und Wahlvorsteher unterschrieben und sind als Anlagen Nr. bis beigelegt.

X. Das Wahlergebnis (Nummer VIII) wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und sodann auf schnellstem Wege telefonisch — durch Boten — an den Kreiswahlleiter übermittelt.

Anwesend waren während der Öffnung und Prüfung der Wahlbriefe immer mindestens 3 Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, während der Feststellung des Wahlergebnisses alle Mitglieder. Die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

1) Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei derselben Kennziffer einzutragen, mit der sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.
 2) Summe C + D muß mit B übereinstimmen.
 3) Summe E + F muß mit B übereinstimmen.

Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher

Die Beisitzer

Der Stellvertreter

Der Schriftführer

Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Niederschrift beigefügt sind, wie folgt verpackt:

- 1 Paket mit den Stimmzetteln, geordnet und gebündelt nach Wahlkreisbewerbern, nach Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist, und nach ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- 1 Paket mit den leer abgegebenen Wahlumschlägen,
- 1 Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes und der Inhaltsangabe versehen.

Dem Beauftragten des Kreiswahlleiters werden übergeben

- 1. diese Wahl-niederschrift,
- 2. die versiegelten Pakete, die Wahlscheinverzeichnisse, die Wahlumschläge, die Wahlurne — gegebenenfalls mit Schloß und Schlüssel — und die sonst zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände.

Der Wahlvorsteher

Die Wahl-niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen wurde am
 Uhr von dem Unterzeichneten auf ihre Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Unterschrift des Beauftragten des Kreiswahlleiters)

Anlage 25

(zu § 69 Abs. 3, § 73 Abs. 1, § 74 Abs. 1)

Wahl zum Deutschen Bundestag

Gemeinde

Kreis

Wahlkreis

Land

am

**Zusammenstellung
der endgültigen Ergebnisse der Wahl**

Lfd. Nr.	Wahlbezirk-Nr. — Gemeinde — Kreis — Briefwahlergebnis Wahlkreis	Wahlberechtigte				Wähler		Wahl in den Wahlkreisen				Wahl nach Landeslisten ²⁾							
		laut Wählerverzeichnis		nach BWO § 22 Abs. 2 1)	insgesamt (A 1 + A 2 + A 3)	insgesamt	darunter mit Wahrschein	Erststimmen		Von den gültigen Erststimmen entfallen auf den Bewerber	Zweitstimmen		Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf die Landesliste						
		ohne Sperr- vermerk „W“ (Wahrschein)	mit Sperr- vermerk „W“ (Wahrschein)					un- gültig	gültig		un- gültig	gültig							
		A 1	A 2	A 3	A	B	B 1	C	D	1	2	3	—	E	F	1	2	3	—

1) Nur vom Kreiswahlleiter auszufüllen und aus den ihm nach § 25 Abs. 7 übersandten Wahrscheinverzeichnissen zu entnehmen
 2) Wenn Zweitstimmen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes unberücksichtigt bleiben, sind in die Zusammenstellung des Kreis-, Landes- und Bundeswahlleiters neben den unbereinigten auch die bereinigten Zweitstimmzahlen aufzunehmen

Nr. 51 Tag der Ausgabe: Bonn, den 19. Juni 1961

Anlage 26
(zu § 73)

Wahlkreis

Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses
zur Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlkreis

....., den 19.....

I. Zur Feststellung der Ergebnisse der Bundestagswahl am im Wahlkreis

..... trat heute, am 19..... nach ordnungs-
(Nr. und Name)
gemäßer Ladung der Kreiswahlausschuß zusammen.

Es erschienen:

- 1. als Vorsitzender
- 2. als Stellvertreter
- 3. als Beisitzer
- 4. als Beisitzer
- 5. als Beisitzer
- 6. als Beisitzer
- 7. als Beisitzer
- 8. als Beisitzer
(Familienname, Rufname, Wohnort)

Ferner waren zugezogen:

- als Schriftführer
- als Hilfskraft

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung waren nach § 5 der Bundeswahlordnung öffentlich bekanntgemacht worden.

II. Der Kreiswahlausschuß nahm Einsicht in die Wahlniederschriften der Wahlvorstände des
(Zahl)
Wahlkreises und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Wahlbezirken
und Gemeinden. Der Kreiswahlausschuß stellte fest, daß die Beschlüsse der Wahlvorstände zu folgen-
den — keinen — Beanstandungen oder Bedenken Anlaß gaben:

Der Kreiswahlausschuß traf dazu folgende Entscheidungen:

Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Wahlbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefwahl
ergab folgende Gesamtergebnisse für den Wahlkreis:

Kennziffer*)

- A. Wahlberechtigte
- B. Wähler
- C. Ungültige Erststimmen
- D. Gültige Erststimmen

*) Kennziffer nach der Zusammenstellung der Anlage 25.

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf

Bewerber (Familiename)	Partei (Kennwort)	Erststimmen
1.
2.
3. (usw. laut Stimmzettel)
E. Ungültige Zweitstimmen	
F. Gültige Zweitstimmen	

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf

Landesliste (Bezeichnung)	Zweitstimmen
1.
2.
3. usw. (laut Stimmzettel)

Nach der Feststellung der Gesamtergebnisse wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügte Zusammenstellung nach Wahlbezirken, Gemeinden und Briefwahlvorständen vom Kreiswahlleiter, von den Beisitzern und von dem Schriftführer unterschrieben.

III. Der Kreiswahlausschuß stellte fest, daß der Bewerber (Kreiswahlvorschlag Nr.) die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis gewählt ist.

Der Kreiswahlausschuß stellte fest, daß der Bewerber (Kreiswahlvorschlag Nr.) und der Bewerber (Kreiswahlvorschlag Nr.) die meisten Stimmen bei Stimmengleichheit auf sich vereinigen. Daraufhin zog der Kreiswahlleiter das Los, das auf den Bewerber (Kreiswahlvorschlag Nr.) fiel.

IV. Auf Grund der Wahl des parteilosen Bewerbers wurde an Hand der von den Gemeinden angeforderten Stimmzettel und der den Wahl Niederschriften beigefügten gültigen Stimmzettel, auf denen die Erststimme für den gewählten Bewerber abgegeben worden ist, ermittelt, für welche Landeslisten die Zweitstimmen abgegeben worden sind. Der Kreiswahlausschuß stellte fest:

Zahl der für den Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen

Ungültige Zweitstimmen

Gültige Zweitstimmen

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf

1.
2.
3. usw. (Bezeichnung der Landesliste)

V. Der Kreiswahlleiter gab das Wahlergebnis des Wahlkreises bekannt. Die Verhandlung war öffentlich. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Kreiswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der Kreiswahlleiter	Die Beisitzer
.....	1.
	2.
	3.
	4.
Der Schriftführer	5.
.....	6.

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III

Bisher erschienen:

- Folge 1:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 1. Lieferung
30 Gerichtsverfassung und Berufsrecht der Rechtspflege — 300 Gerichtsverfassung — 301 Richter — 302 Entlastung der Gerichte, Rechtspfleger (44 Seiten; Einzelbezug 1,54 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 2:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 2. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 310 Zivilprozeß Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung — 311 Vergleich, Konkurs, Einzelgläubigeranfechtung. (206 Seiten; Einzelbezug 7,21 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 3:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 3. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 312 Strafverfahren, Strafvollzug, Strafregister — 313 Haftentschädigungen, Gnadenrecht — 314 Auslieferung und Durchführung. (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 4:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 4. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 315 Freiwillige Gerichtsbarkeit — 316 Verfahren bei Freiheitsentziehungen — 317 Verfahren in Landwirtschaftssachen — 318 Beglaubigung öffentlicher Urkunden (80 Seiten; Einzelbezug 2,80 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 5:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 6. Lieferung
36 Kostenrecht — 360 Gerichtskostenrecht — 361 Kostenordnung — 362 Kosten der Gerichtsvollzieher — 363 Kosten im Bereich der Justizverwaltung — 364 Gebührenbefreiungen — 365 Justizbeitreibungsordnung — 366 Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten — 367 Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen — 368 Gebührenordnung für Rechtsanwälte — 369 Gebühren und Auslagen von Rechtsbeiständen (108 Seiten; Einzelbezug 3,71 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 6:** Sachgebiet 1 (Staats- und Verfassungsrecht) — Einzige Lieferung
10 Verfassungsrecht — 11 Staatliche Organisation — 12 Verfassungsschutz — 13 Bundesgrenzschutz (256 Seiten; Einzelbezug 8,96 DM zuzüglich 0,50 DM Versandgebühren.)
- Folge 7:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 13. Lieferung
23 Raumordnung, Bodenverteilung, Wohnungsbau-, Siedlungs- und Heimstättenwesen, Wohnraumbewirtschaftung, Kleingartenwesen, Grundstücksverkehrsrecht (außer land- und forstwirtschaftlichem Grundstücksverkehrsrecht). (196 Seiten; Einzelbezug 6,86 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 8:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 2. Lieferung
20 Allgemeine innere Verwaltung — 203 Recht der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen — 2030 Beamte — 2031 Disziplinarrecht (164 Seiten; Einzelbezug 5,74 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 9:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 14. Lieferung
24 Vertriebene, Flüchtlinge, Evakuierte, politische Häftlinge und Vermißte. (60 Seiten; Einzelbezug 2,10 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 10:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 4. Lieferung
41 Handelsrecht — 410 Allgemeines Handelsrecht. (128 Seiten; Einzelbezug 4,48 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 11:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 9. Lieferung
42 Gewerblicher Rechtsschutz — 420 Patentrecht — 421 Gebrauchsmusterrecht — 422 Recht der Arbeitnehmererfindungen — 423 Warenzeichenrecht — 424 Gemeinsame Rechtsvorschriften — 43 Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb — 44 Urheberrecht — 440 Urheberrechtliche Vorschriften — 441 Verlagsrecht — 442 Geschmacksmusterrecht — Anhang 01-42, 01-43, 01-44 Mehrseitige Verträge. (220 Seiten; Einzelbezug 7,70 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 12:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 1. Lieferung
20 Allgemeine innere Verwaltung — 200 Behördenaufbau — 201 Verwaltungsverfahren und -zwangsverfahren — 202 Verwaltungsgebühren. (20 Seiten; Einzelbezug 0,70 DM zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)
- Folge 13:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 5. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 210 Paß-, Ausweis- und Meldewesen — 211 Personenstandswesen. (40 Seiten; Einzelbezug 1,40 DM zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)
- Folge 14:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 7. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 212 Gesundheitswesen — 2122 Ärzte und sonstige Heilberufe — 2123 Zahnärzte und Dentisten — 2124 Hebammen und Heilhilfsberufe (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 15:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 5. Lieferung
32—35 Gerichte für besondere Sachgebiete. (80 Seiten; Einzelbezug 2,80 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 16:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 10. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 213 Bauwesen — 214 Sachleistungsrecht, Enteignungsrecht — 215 Ziviler Bevölkerungsschutz (68 Seiten; Einzelbezug 2,38 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 17:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 6. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 212 Gesundheitswesen — 2120 Organisation des Gesundheitswesens — 2121 Apotheken- und Arzneimittelwesen, Gifte. (160 Seiten; Einzelbezug 5,60 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 18:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 10. Lieferung
45 Strafrecht — 450 Strafgesetzbuch und zugehörige Gesetze — 451 Jugendgerichtsgesetz — 452 Wehrstrafrecht — 453 Einzelne strafrechtliche Nebengesetze — 454 Recht der Ordnungswidrigkeiten. (120 Seiten; Einzelbezug 4,20 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 19:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 5. Lieferung
41 Handelsrecht — 411 Börsenrecht — 4110 Börsenvorschriften — 4111 Zulassung zum Börsenhandel — 4112 Feststellung des Börsenpreises — 4113 Abwicklung von Börsengeschäften — 4114 Zulassung zum Börsenterminhandel — 4115 Einzelzulassungen zum Börsenterminhandel. (40 Seiten; Einzelbezug 1,40 DM zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)
- Folge 20:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 8. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 212 Gesundheitswesen — 2125 Lebens- und Genußmittel, Bedarfsgegenstände (148 Seiten; Einzelbezug 5,18 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 21:** Sachgebiet 9 (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen) — 12. Lieferung
95 Schifffahrt — 951 Seeschifffahrt — 9510 Verwaltung und allgemeine Ordnung der Seeschifffahrt — 9511 Verkehrsordnung (164 Seiten; Einzelbezug 5,74 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 22:** Sachgebiet 9 (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen) — 13. Lieferung
95 Schifffahrt — 951 Seeschifffahrt — 9512 Schiffsicherheit. (236 Seiten; Einzelbezug 8,26 DM zuzüglich 0,60 DM Versandgebühren.)
- Folge 23:** Sachgebiet 9 (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen) — 14. Lieferung
95 Schifffahrt — 9513 Schiffsbesatzung — 9514 Flaggenrecht — 9515 Seelotswesen — 9516 Strandung — 9517 Schiffsvermessung — 9518 Beförderung von Frachtstücken — 9519 Nord-Ostsee-Kanal. (190 Seiten; Einzelbezug 6,72 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 24:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 3. Lieferung
20 Allgemeine innere Verwaltung — 203 Recht der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen — 2032 Besoldung, Reise- und Umzugskosten, Unterhaltszuschuß. (91 Seiten; Einzelbezug 3,22 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)

Bestellungen sind zu richten an:

Sammlung des Bundesrechts
Bundesgesetzblatt Teil III, Köln 1, Postfach

Die Sammlung kann im Abonnement nur für alle Sachgebiete bezogen werden. Der Preis beträgt 5 Pf pro geliefertes Blatt im Format DIN A 4 einschl. Umschlag und Versandkosten. Eine Abonnementsbestellung bei der Post ist nicht möglich. Rechnungserteilung erfolgt postnumerando durch den Verlag nach dem Umfang der gelieferten Hefte.

Hefte einzelner Sachgebiete können bezogen werden zum Preis von 7 Pf pro Blatt einschl. Umschlag zuzüglich Versandkosten gegen Voreinsendung des entsprechenden Betrages auf Postcheckkonto Köln 1128 „Sammlung des Bundesrechts Bundesgesetzblatt Teil III“ oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postcheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 1,20 zuzüglich Versandgebühr DM 0,20.